

Umweltüberwachungskonzept

der Abteilung für Umwelt und Arbeitsschutz





Erarbeitet durch
Bezirksregierung Köln
Abteilung 5
Umwelt und Arbeitsschutz

Herausgeber
Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon 0221/147-0
Fax 0221/147-3185
eMail poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

3. Auflage

Stand: 10/2012

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu - rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 0221/147-4362
oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Pressestelle
Telefon 0221/147-2147
pressestelle@brk.nrw.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort.....	5
1. Allgemeine Grundlagen der Überwachung im Umweltschutz	7
1.1 Struktur der Überwachung	7
1.1.1 Staatliche Überwachung.....	7
1.1.2 Betriebliche Selbstüberwachung	8
1.1.3 Fremdüberwachung.....	8
1.2 Objekte der staatlichen Überwachung	9
1.2.1 Anlagentypen und ihre spezifischen Besonderheiten.....	9
1.2.2 Abfallströme.....	10
1.2.3 Überschwemmungsgebiete	11
1.3 Häufigkeit der staatlichen Überwachung.....	11
1.3.1 Bereiche mit vorgegebener Überwachungshäufigkeit	11
1.3.2 Bereiche ohne vorgegebene Überwachungshäufigkeit	12
2. Vorgaben zur Überwachung.....	12
2.1 Inspektionsplanung in Anlehnung an die IED.....	13
2.1.1 Risikobewertung	13
2.1.2 Inspektionszyklen	14
2.2 Inspektionen nach Störfallverordnung.....	14
2.3 Inspektionen nach anderen Vorgaben	14
2.3.1 Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen.....	14
2.3.2 Gentechnische Anlagen	15
3. Praxis der Überwachung im Regierungsbezirk Köln.....	15
3.1 Allgemeine Erläuterungen zu IRAM	15
3.2 Kriterien zur Bewertung von Objekten.....	17
3.3 Ermittlung von Inspektionsintervallen.....	20
3.4 Praxisbeispiele für Risikobewertungen	21
3.5 Unangekündigte Überprüfungen	21
3.6 Problembetriebe	22
3.7 Verwaltungsrechtliche Instrumente	22
4. Information der Öffentlichkeit	24
5. Schnittstellen zwischen Arbeitsschutz und Umweltschutz	24
6. Anhang.....	26
6.1 Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich.....	26
6.2 Erläuterungen zum sachlichen Geltungsbereich.....	26
6.3 Rechtliche Grundlagen.....	27
6.3.1 Medienübergreifende Überwachung	27
6.3.2 Immissionsschutz	28
6.3.3 Abfallstromkontrolle.....	29
6.3.4 Deponien	29
6.3.5 Bodenschutz.....	30
6.3.6 Wasserwirtschaft	30
6.3.7 Gentechnik	32
6.4 Beispielausdrucke zur Ermittlung der Überwachungsfrequenz.....	34
6.4.1 Industrieanlage.....	34
6.4.2 Abfallstromkontrolle.....	36
6.4.3 Deponieüberwachung	38
6.4.4 Abwasserbehandlungsanlage	40
6.5 Beispiele für Checklisten als Grundlage der Überwachung	42
6.6 Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen.....	52
7. Anlage Karten zur räumlichen Verteilung der Überwachungsobjekte im Regierungsbezirk Köln.....	53

Vorwort

Seit Anfang der 1970er Jahre hat sich in Deutschland, aber auch in der EU ein außerordentlich umfangreiches und komplexes Umweltrecht entwickelt, das die Abteilung für Umwelt und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Köln vor mannigfaltige Herausforderungen stellt.

Der Regierungsbezirk Köln ist stark von industrieller Großproduktion, Energiewirtschaft, hoher Bevölkerungsdichte und starkem Verkehrsaufkommen geprägt. In dieser Region ist nachhaltiger Umweltschutz eine besonders wichtige Aufgabe.

Ein zentraler und sehr bedeutender Teil dieser Aufgaben besteht in der Überwachung von potenziell umweltgefährdenden Anlagen und der Überwachung der nationalen und grenzüberschreitenden Abfallentsorgung.

Überwachung bedeutet u.a.:

- regelmäßige Inspektionen
- Inspektionen aus Anlass von Betriebsstörungen und Unfällen
- Inspektionen aus Anlass von Nachbarbeschwerden.

Die in diesem Kontext anfallenden Aufgaben sind wegen der Bandbreite und der Anzahl der zu überwachenden Objekte außerordentlich komplex. Im Fokus der Überwachung stehen aktuell

- 1050 genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie z. B. Chemieanlagen, Kraftwerke und Anlagen der Papier- und Metallindustrie,
- 114 Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, davon 74 mit erweiterten Pflichten,
- 420 gentechnische Anlagen mit über 4500 Laboratorien,
- 378 Abfallanlagen und 40 Deponien,
- nationale und grenzüberschreitende Abfallwege vom Erzeuger bis zur endgültigen Entsorgung,
- 299 private und öffentliche Wassergewinnungsanlagen,
- 4050 industrielle und kommunale Abwasseranlagen und -einleitungen,
- 70 Stauanlagen (Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken),
- 73 Rohrfernleitungsanlagen (Pipelines),
- 110 km Hochwasserschutzanlagen und
- Überschwemmungsgebiete am Rhein und an der Sieg.

Da die regelmäßige Überwachung zum Kernbestand des Aufgabenportfolios zählt, ist dafür Sorge zu tragen, dass der gesetzliche Überwachungsauftrag mit dem vor-

handenen Personal angemessen und nach einheitlichen Kriterien wahrgenommen werden kann. Hierfür wurde dieses Konzept entwickelt und für alle Umweltschutzdezernate der Abteilung für Umwelt und Arbeitsschutz verbindlich eingeführt.

Das Konzept stellt für den Regierungsbezirk Köln sicher, dass potenziell umweltgefährdende Anlagen sowie die Wege der Abfallentsorgung **regelmäßig, medienübergreifend** und nach **einheitlichen Qualitätsstandards** überwacht werden.

Zu diesem Zweck werden Inspektionspläne mit Überwachungsintervallen aufgestellt. Da nicht alle Anlagen und Aktivitäten ein identisches Gefährdungspotenzial und eine damit korrespondierende Inspektionshäufigkeit aufweisen, wird in einem ersten Schritt das Risiko bewertet. Um diesen Prozess systematisch, transparent und nach einheitlichen Kriterien zu steuern, wurde das Programm IRAM (Integrated Risk Assessment Method) entwickelt. Die Inspektionshäufigkeit ergibt sich aus der Risikobewertung anhand des in IRAM implementierten Algorithmus.

Die Inspektionsplanung erfasst alle Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, abfallrechtlichen oder gentechnikrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie Rohrfernleitungsanlagen nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung und der Rohrfernleitungsverordnung. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen oder Anlagen mit geringem Umweltrisiko können im Einzelfall in die Inspektionsplanung aufgenommen werden.

Das Überwachungskonzept konkretisiert die nationalen und europarechtlichen Anforderungen an die staatliche Umweltüberwachung und trägt zu einer Verringerung von Umweltbelastungen, zu einer Minimierung des Risikos von Betriebsstörungen und zur Stärkung des Umweltbewusstseins bei den Verantwortlichen bei. Durch konsequente Einbindung des betrieblichen Arbeitsschutzes in die Überwachungsaufgaben werden abteilungsinterne Synergieeffekte genutzt und die Überwachung durch spezifisches Fachwissen gestärkt.

Das Konzept dokumentiert gegenüber der Öffentlichkeit in transparenter und nachvollziehbarer Form, wie die Bezirksregierung Köln ihrer Verpflichtung zur Überwachung im Umweltschutz nachkommt. Es ist beabsichtigt, zukünftig die Ergebnisse der durchgeführten Regelinspektionen zu veröffentlichen.

Das Umweltüberwachungskonzept basiert auf dem momentanen Stand der Erkenntnisse. Es wird kontinuierlich fortgeschrieben und evaluiert.

Dr. Joachim Schwab

Abteilungsleiter Umwelt und Arbeitsschutz

1. Allgemeine Grundlagen der Überwachung im Umweltschutz

1.1 Struktur der Überwachung

Zur Sicherstellung der Einhaltung von Umweltaanforderungen an Anlagen ist eine Überwachung unabdingbar. Neben den Formen der Selbst- oder Fremdüberwachung, die entweder vom Gesetz dem Betreiber auferlegt werden oder vom Betreiber freiwillig erbracht werden, nimmt die **staatliche Überwachung** eine besondere Rolle ein.

1.1.1 Staatliche Überwachung

Staatliche Überwachung erfolgt durch behördliche Vorabkontrolle (Genehmigungen, Erlaubnisse etc.), durch Umweltinspektionen oder durch Prüfung der Selbst- und Fremdüberwachung. Zum Teil werden auch kontinuierlich beim Anlagenbetrieb gemessene Emissionswerte unmittelbar telemetrisch an die Überwachungsbehörde übertragen (Emissionsfernüberwachung EFÜ). Bislang sind aber nur für wenige Überwachungsbereiche klare Regeln hinsichtlich der Überwachungszyklen und der Überwachungsintensität vorhanden (z.B. Anlagen in Betriebsbereichen nach Störfallverordnung - sog. Störfallanlagen-, Abwasserbehandlungsanlagen). Der weit überwiegende Teil der Überwachungstätigkeiten ist in das Ermessen der Behörden gestellt. Dieses Ermessen wird durch das vorliegende Konzept abteilungsintern gesteuert. Dadurch werden gleichzeitig die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Erlass vom 03.01.2011 eingeführten „Kriterien für eine risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“ konkretisiert, fortentwickelt und operationalisiert.

Die mit diesem Konzept abteilungsverbindlich festgelegten Umweltinspektionen haben das Ziel, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten Umweltaanforderungen in Bezug auf die kontrollierten Anlagen zu prüfen und die Auswirkungen dieser Anlagen auf die Umwelt zu überwachen. Die Umweltinspektionen können als **Regel-, Anlass- oder Programmüberwachung** erfolgen und werden auch unangekündigt durchgeführt.

Die **Regelüberwachung** ist eine geplante, sich wiederholende und systematische Kontrolle der Vorschriften und Genehmigungen sowie der Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt, um die Wirksamkeit bereits erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse oder Lizenzen zu beurteilen und festzustellen, ob Verbesserungen oder sonstige Änderungen der geltenden Anforderungen notwendig sind. Die **Abnahmeprüfung** nach Erteilung einer umweltrechtlichen Genehmigung und Inbetriebnahme einer Anlage ist, sofern nicht schon in der Errichtungsphase baubegleitend Überwachungsmaßnahmen erfolgen, üblicherweise der Beginn der staatlichen Regelüberwachung.

Anlassbezogene Überprüfungen (**Anlassüberwachungen**) werden durchgeführt, um bei Beschwerden über schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen, bei schwerwiegenden Unfällen, Betriebsstörungen und Störfällen und bei Verstößen gegen umweltrelevante Vorschriften, so bald wie möglich Untersuchungen vorzunehmen. Anlassbezogene Überprüfungen erfolgen regelmäßig ohne vorherige Anmeldung oder Ankündigung beim Verursacher. Sie erfolgen auch bei Änderung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung.

Die **Programmüberwachung** ist eine geplante Schwerpunktüberwachung. Sie ist eine konzeptionell vorbereitete Aktion und kann sich auf Stoffe oder Wirkungspfade, Branchen und Anlagen beziehen.

1.1.2 Betriebliche Selbstüberwachung

Die betriebliche Selbstüberwachung ist eine betriebsinterne Kontrolle durch dafür benannte Personen wie Gewässerschutzbeauftragte (§§ 64-66 WHG), Abfallbeauftragte (§§ 59, 60 KrWG) oder Immissionsschutz- bzw. Störfallbeauftragte (§§ 53, 58a BImSchG). Deren Überwachungsaufgaben sind keine hoheitliche Aufgaben, gleichwohl ergeben sie sich aus den jeweiligen Fachgesetzen. Beauftragte haben ihre Fachkunde nachzuweisen und regelmäßig zu aktualisieren. Durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen haben die Betreiber sicherzustellen, dass die Beauftragten ihren Überwachungsaufgaben im erforderlichen Umfang nachgehen können (umweltschutzsichernde Betriebsorganisation). Beauftragte haben meist ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung und dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Zum Teil ergeben sich aus den Fachgesetzen auch Verpflichtungen, die von einer Anlagen ausgehenden Emissionen durch fachkundiges Personal untersuchen zu lassen (§ 61 WHG) und diese Untersuchungsergebnisse den Überwachungsbehörden auf Anforderung vorzulegen. Die Verpflichtungen über die Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung werden für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen in der Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom) und für Kanalisationssysteme in der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) näher konkretisiert.

1.1.3 Fremdüberwachung

Die Forderung nach einer Überwachung durch Dritte ergibt sich ebenfalls meist aus Fachgesetzen, etwa bei Luftverunreinigungen und Geräuschen (§§ 26, 28 BImSchG), anlagenbezogenem Gewässerschutz (§ 12 VAwS) oder zur Anlagensicherheit (§ 29a BImSchG). Die Sachverständigen und zugelassenen Stellen haben besondere Anforderungen an ihre Fachkunde nachzuweisen und bedürfen regelmäßig einer Zulassung oder Anerkennung durch eine staatliche Stelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung werden durch Messungen oder Analysen von Abluft, Abfall, Abwasser, Geräuschen oder Erschütterungen oder Sachverständigenprüfungen (WHG, VAwS) die Nachweise erbracht, dass die in Genehmigungs-

bescheiden oder in umweltgesetzlichen Regelungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden.

Eine besondere Form der Fremdüberwachung ist die freiwillige Beteiligung an Audits, die etwaige betriebliche Umweltmanagementsysteme prüfen und bewerten (ISO 14001, EMAS, Entsorgungsfachbetriebsverordnung). Hier steht in der Regel die Verbesserung der Umwelleistung einer Organisation im Vordergrund, eine Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben durch einen Umweltgutachter („legal compliance“) wird nur in EMAS (*Eco- Management and Audit Scheme*) sichergestellt.

1.2 Objekte der staatlichen Überwachung

Objekte der staatlichen Umweltüberwachung sind Anlagen, Abfallströme und Überschwemmungsgebiete.

1.2.1 Anlagentypen und ihre spezifischen Besonderheiten

Industrieanlagen wie Kraftwerke, Stahlwerke, Gießereien, Raffinerien, Glas- oder Papierfabriken verursachen in hohem Maße Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen. Hier hat die staatliche Überwachung insbesondere zu gewährleisten, dass Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik angewendet werden. Die Anlagen in Betriebsbereichen nach Störfallverordnung (Chemieanlagen, Gefahrstofflager) müssen aufgrund der großen Mengen an gefährlichen Stoffen besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit erfüllen.

Anlagen der Abfallwirtschaft weisen u.a. die spezifische Besonderheit auf, dass in relativ kurzen Zeiträumen erhebliche Abfallmengen angehäuft werden können, ohne -z .B. anders als im Eingangsbunker von Müllverbrennungsanlagen- eine adäquate Weiterverarbeitung oder Entsorgung sicherzustellen. Die Bereitschaft des Anlagenbetreibers zur Einhaltung der Genehmigungsaufgaben hat daher einen besonderen Stellenwert.

Daneben sind die besonderen Anforderungen zu erwähnen, die sich aus der Produzentenverantwortung ergeben, die für verschiedene Bereiche im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verankert ist (z.B. Elektro- bzw. Elektronikschrott, Batterien, Altfahrzeuge u.a.) und bestimmte Vorgaben auch für die staatliche Überwachung zur Folge hat.

Bei Abfallanlagen sind zudem regelmäßig Sicherheitsleistungen festzusetzen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass nach einer Betriebseinstellung z. B. bei einer Insolvenz die öffentliche Hand nicht die Kosten der Entsorgung für die auf dem Gelände verbliebenen Abfälle sowie die sonstigen Nachsorgemaßnahmen tragen muss.

Zu den Anlagen der Wasserwirtschaft gehören Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung von Trinkwasser bzw. Brauchwasser. Dabei wird die Grundwasserentnahme über Brunnenanlagen und die Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern über Pumpeneinrichtungen gewährleistet.

Des Weiteren gehören Abwasseranlagen, wie kommunale bzw. Verbandskläranlagen, industriell/gewerbliche Kläranlagen, Kanalisationsnetze, Rückhalte- und Regenüberlaufbecken zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen, die der staatlichen Überwachung unterliegen.

Stauanlagen (Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken) sowie Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern, mobile Schutzwände) mit verschiedenen Bauwerken sind hinsichtlich ihrer bautechnischen Standards regelmäßig zu überwachen.

Des Weiteren sind auch Pipelines (Rohrfernleitungen), in denen wassergefährdende Stoffe oder Gase transportiert werden, regelmäßig zu überprüfen.

Gentechnische Anlagen bestehen aus Laboratorien, Produktionsbereichen, Tierhaltungsbereichen und Gewächshäusern, in denen gentechnisch veränderte Organismen hergestellt und verwendet werden. Im Rahmen der staatlichen Überwachung wird geprüft, ob vom Anlagenbetreiber die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, um den Kontakt der veränderten Organismen mit den Beschäftigten und der Umwelt ausreichend zu begrenzen. Dabei spielt die richtige Beurteilung des Gefährdungspotentials der Organismen eine zentrale Rolle.

1.2.2 Abfallströme

Die nationale als auch grenzüberschreitende Abfallstromkontrolle umfasst die Überwachung der Abfallströme von der Entstehung der Abfälle (Abfallerzeuger) über die Abfallbeförderung bis hin zur umweltgerechten Abfallentsorgung.

Hierzu werden Überwachungen bei den Abfallstrombeteiligten vor Ort durchgeführt, um zu prüfen, ob der Umgang mit Abfällen im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen steht und die Abfallstromtransparenz gegeben ist. Abfallstrombeteiligte sind in der Regel Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger. Es können aber auch Abfallbesitzer, -makler, -händler oder Abfalleinsammler sein. Die Kontrollen erfolgen in den Betrieben sowie an den Verkehrswegen (Straßen, Bahnhöfen, Grenzübergängen, Wasserstraßen, Häfen) in Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Bundesamt für Güterverkehr und/oder dem Zoll.

Generell wird z. B. anhand der Register geprüft, ob der Abfall richtig deklariert (Abfall oder Nichtabfall, Abfallbezeichnung) und ob er umweltgerecht entsorgt wurde. Hierbei sind auch die Entsorgungsverfahren (Verwertung oder Beseitigung) zu prüfen.

Da viele Abfallentsorgungen digital mitgeteilt werden müssen (Vorgaben zum elektronischen Nachweisverfahren), finden die Überprüfungen aber auch anhand der

einzureichenden Dokumente am Schreibtisch mit Hilfe des bundesweit eingeführten DV-Programms ASYS in der Behörde unmittelbar statt.

1.2.3 Überschwemmungsgebiete

Als Überschwemmungsgebiete werden die Gebiete bezeichnet, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden können. Denkbar ist auch, dass diese Gebiete als sogenannte Hochwasserentlastung oder Rückhalteraum beansprucht werden. Die Bezirksregierung Köln ist zuständig für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten von Rhein und Sieg.

Die Überwachung findet im wesentlichen anlassbezogen statt, d.h. es werden Bauaktivitäten begleitet und bei Fertigstellung einer Abnahme unterzogen. Es werden Hinweise auf nicht genehmigte Maßnahmen verfolgt und Ausgleichsmaßnahmen bei verloren gegangenen Rückhalteflächen eingefordert.

Detaillierte kartographische Angaben zur räumlichen Verteilung von Überwachungsobjekten sind in der Anlage zu finden.

1.3 Häufigkeit der staatlichen Überwachung

Die Intensität der staatlichen Umweltüberwachung ist in einigen wenigen Bereichen durch Gesetze, Richtlinien oder Erlasse detailliert vorgeschrieben. Überwiegend liegt sie im Ermessen der überwachenden Behörden.

1.3.1 Bereiche mit vorgegebener Überwachungshäufigkeit

Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung werden im Rahmen einer Vor-Ort-Inspektion jährlich überprüft, soweit die Behörde nicht aufgrund einer systematischen Bewertung der Gefahren andere Inspektionsintervalle festlegt. Bei komplexen Industrieanlagen nach der IED fordert der Gesetzgeber, dass der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Inspektionen ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten darf.

Deponien weisen die Besonderheit auf, dass nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. § 5 der Deponieverordnung sowie § 43 KrWG und § 24 LAbfG) die Abnahme von Deponien oder Deponieabschnitten vor Inbetriebnahme zu erfolgen hat. Dadurch kommt es während eines Jahres zu häufigen Überwachungsmaßnahmen, auch während der Bauzeit, um unabhängig von der Ermittlung der risikobasierten Inspektionsintervalle durch die staatliche Abnahme die Einhaltung der z.B. im Rahmen der Qualitätssicherung festgelegten Anforderungen überprüfen zu können.

Kommunale Kläranlagen sind nach dem NRW-Konzept zur „Überwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen“ mindestens alle 2 Jahre zu begehen. Ab einer bestimmten Größenklasse wird eine jährliche Überprüfung angestrebt.

1.3.2 Bereiche ohne vorgegebene Überwachungshäufigkeit

Für die überwiegende Zahl der Objekte (gentechnische Anlagen, Rohrfernleitungen, Stauanlagen, Hochwasserschutzanlagen, Überschwemmungsgebiete, Wassergewinnungsanlagen, einfache Industrieanlagen) machen die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen keine Vorgaben zur Intensität der staatlichen Überwachung. Umfang und Häufigkeit sind daher zunächst in das Ermessen der jeweiligen Überwachungsbehörde gestellt.

Die bodenschutzrechtliche Überwachung ist generell eine Anlassüberwachung, die sich mitunter sogar über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre) erstrecken kann. Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen müssen sorgfältig einzelfallbezogen unter Einbeziehung des Pflichtigen abgestimmt werden, denn jede altlastenverdächtige Fläche, Altlast und schädliche Bodenveränderung unterliegt speziellen Randbedingungen. Zweck der Überwachung ist die Ermittlung und Abwehr von Gefahren, die Überwachung des Sanierungserfolgs sowie die Kontrolle der Einhaltung der Bodenschutzvorschriften durch den Pflichtigen.

2. Vorgaben zur Überwachung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat den Umweltbehörden des Landes NRW mit den Erlassen vom 03.01.2011 und vom 24.09.2012 Rahmenvorgaben für eine risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen an die Hand gegeben. Nach dem Erlass vom 24.09. 2012 sind neben den IED-Anlagen auch alle genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG, WHG, KrW-/AbfG, GenTG, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit bekanntem Risikopotenzial und die Abfallstromkontrolle Gegenstand der Inspektionsplanung.

Die Erlasse berücksichtigen insbesondere die Empfehlungen des Europäischen Parlamentes und Rates vom 04.04.2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedsstaaten (2001/331/EG) und perspektivisch auch die Vorgaben der Richtlinie über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (2010/75/EU) vom 24.11.2010. In Artikel 23 der Richtlinie wird der Bereich der Umweltinspektionen für die sog. IED-Anlagen mit konkreten Vorgaben für ein Umweltinspektionssystem neu geregelt (vgl. Anhang 6.6). Die Richtlinie ist spätestens zum 06.01.2013 in nationales Recht umzusetzen.

2.1 Inspektionsplanung in Anlehnung an die IED

Die Richtlinie über Industrieemissionen verpflichtet alle Mitgliedstaaten, ein System für die Umweltinspektion von Anlagen einzuführen, die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen (die sog. IED-Anlagen). Der Umweltinspektionsplan muss alle Anlagen abdecken und insbesondere ein Verfahren zur Aufstellung von Programmen für routinemäßige Umweltinspektionen beschreiben. Die Häufigkeit der Vor-Ort-Inspektionen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken.

Die Inspektionsplanung der Bezirksregierung Köln erfasst alle Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, abfallrechtlichen oder gentechnikrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie die Rohrfernleitungsanlagen nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung und der Rohrfernleitungsverordnung. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen¹ oder Anlagen mit geringem Umweltrisiko können im Einzelfall in die Inspektionsplanung aufgenommen werden. Die zurzeit gültigen rechtlichen Grundlagen für die Überwachungstätigkeiten sind in den Anlagen 6.3.1 bis 6.3.7 zusammengestellt.

2.1.1 Risikobewertung

Die systematische Beurteilung der Umweltrisiken stützt sich auf auswirkungsbezogene und betreiberbezogene Kriterien. Die Bewertung der auswirkungsbezogenen Kriterien entsprechend Artikel 23 (4) lit a IED, z.B. die grundsätzliche Umweltrelevanz, der Abstand einer Anlage zur Wohnbebauung, die Menge der emittierten Stoffe, die Art und Menge der Abfälle oder der gefährlichen Stoffe sind ein Maß für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen einer spezifischen Anlage auf die Umwelt. Die Bewertung der betreiberbezogenen Kriterien entsprechend Artikel 23 (4) lit. b und c IED, z. B. Bereitschaft zur Regeleinhaltung und Vorhandensein eines Umweltmanagementsystems, gibt darüber hinaus Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Auswirkungen. Gemeinsam mit den auswirkungsbezogenen Kriterien bestimmen Letztere, ob sich das individuelle Umweltrisiko einer bestimmten Anlage gegenüber der Gruppe vergleichbarer Anlagen erhöht oder erniedrigt. Dementsprechend wird die Überwachungsfrequenz erhöht oder erniedrigt.

Je nachdem ob die Anlage dem Bereich Immissionsschutz, Wasser- oder Abfallwirtschaft zuzuordnen ist, sind auf Objektarten bezogene spezifische Kriterien zur Beurteilung erforderlich. In 3.2 sind alle derzeit angewendeten Kriterien näher aufgeführt.

¹ Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind Anlagen die keiner immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen.

2.1.2 Inspektionszyklen

Abhängig vom Ergebnis der Risikobewertung (2.1.1) wird für jedes Überwachungsobjekt ein Inspektionszyklus ermittelt. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf ein Jahr bei Anlagen mit der höchsten Risikobewertung und fünf Jahre bei Anlagen mit der niedrigsten Risikobewertung nicht überschreiten. IED-Anlagen mit der niedrigsten Risikobewertung müssen spätestens nach drei Jahren erneut inspiziert werden. Wurden bei einer Inspektion schwerwiegende Mängel festgestellt, muss innerhalb der nächsten sechs Monate nach dieser Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt werden.

Die risikobasierte Inspektionsplanung wird auch bei folgenden Überwachungsaufgaben verwendet, die nicht allein der Umweltüberwachung zuzurechnen sind.

2.2 Inspektionen nach Störfallverordnung

Bei den Inspektionen auf Grundlage der **Störfall-Verordnung** (12. BImSchV) werden die Anforderungen des § 16 der 12. BImSchV erfüllt. Die Inspektionsfristen für Betriebsbereiche werden auf Grund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen festgelegt. Danach werden Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten im Mittel alle 2 Jahre, Betriebsbereiche mit Grundpflichten alle 4 Jahre überwacht. Die ursprünglich ermittelten Fristen können, abhängig vom Inspektionsergebnis, vom Betreiberverhalten und abhängig von Unfälle und Beinaheunfällen, um ein Jahr herauf- oder herabgesetzt werden.

Im Rahmen der **Störfallinspektionen** muss die zuständige Behörde sich vergewissern, dass der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen getroffen hat. Zusätzlich wird geprüft, ob die in dem Sicherheitsbericht oder anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten im Betrieb zutreffend wiedergeben und ob die Informationen nach § 11 Störfall-Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Die Störfallinspektionen finden normalerweise als Regelüberwachung statt. Nach meldepflichtigen Ereignissen wird die Inspektion immer als Anlassüberwachung durchgeführt.

2.3 Inspektionen nach anderen Vorgaben

2.3.1 Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen

Die Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen erfolgt heute auf der Grundlage des landesweit eingeführten Überwachungskonzeptes aus dem Jahr 2010 (Erlass des MUNLV vom 17.06.2010). Nach dem Konzept soll sich die Anlagenüberwachung an dem Umfang der Einleiterüberwachung durch die Probenahme und Analytik (§ 120 LWG) orientieren. Grundsätzlich soll bei potenziell gewässerseitig relevanten industriellen Direkt- und Indirekteinleitungen mindestens

einmal jährlich eine Anlagenüberwachung durchgeführt werden. Nach Abwasserherkunftsbereichen bzw. Branchen soll die Überwachung abgestuft mindestens innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Die Häufigkeit der Probenahmen bei Abwassereinleitungen richtet sich nach den Herkunftsbereichen aus der Abwasserverordnung und liegt zwischen 2 und 24 Probenahmen pro Jahr. Auch der Umfang der zu analysierenden Parameter einer Abwasserprobe durch das LANUV Labor richtet sich nach dem Herkunftsbereich des anfallenden Abwasserstroms.

2.3.2 Gentechnische Anlagen

Anlagenüberwachungen nach dem Gentechnikrecht werden ebenfalls auf der Grundlage einer risikobasierten Planung durchgeführt. Als vorrangiges auswirkungsbezogenes Kriterium wird das Gefährdungspotential der in der Anlage durchgeführten gentechnischen Arbeiten zur Festlegung der Revisionsintervalle herangezogen. Dabei sind zunächst Intervalle von einem Jahr (Sicherheitsstufe 3), zwei Jahren (Sicherheitsstufe 2) und 3 Jahren (Sicherheitsstufe 1) vorgesehen. Als weiteres auswirkungsbezogenes Kriterium wird die Anlagengröße berücksichtigt. Dies führt dazu, dass besonders große Anlagen häufiger und besonders kleine Anlagen seltener überprüft werden. Als betreiberbezogenes Kriterium wird schließlich die bei der jeweils letzten Revision festgestellte Regelkonformität berücksichtigt. Besonders vorbildlich betriebene Anlagen werden anschließend seltener und Anlagen mit einer überdurchschnittlichen Anzahl von Mängeln häufiger überwacht. Weitere Kriterien bei der Inspektionsplanung sind z. B. die häufig stattfindenden Anlagenänderungen oder der gemeinsame Betrieb mehrerer Anlagen in einem funktionellen Verbund.

3. Praxis der Überwachung im Regierungsbezirk Köln

3.1 Allgemeine Erläuterungen zu IRAM

Grundlage für die Inspektionsplanung ist die internetbasierte Anwendung IRAM, die von der IMPEL (European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law) - Projektgruppe „easy-tools“ unter Federführung der Bezirksregierung Köln in Zusammenarbeit mit IT.NRW entwickelt wurde. IRAM dient zur Risikobewertung von Industrieanlagen und anderen Inspektionsobjekten im Rahmen der Inspektionsplanung, wie z.B. IED-Anlagen, Seveso-Betriebsbereiche, Kläranlagen, Deponien etc.. IRAM unterscheidet entsprechend den Vorgaben der IED zwischen zwei Arten von Bewertungskriterien: den Auswirkungskriterien und den Betreiberkriterien.

Auswirkungskriterien dienen dazu, die möglichen Auswirkungen verschiedener Gefährdungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit abzuschätzen. Sie setzen sich aus anlagenbezogenen und standortbezogenen Kriterien zusammen. Die Betreiberkriterien werden als Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts verwendet. Die Verknüpfung beider Kriteriengruppen beschreibt

das Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, das durch das Inspektionsobjekt hervorgerufen wird.

Auswirkungs- und Betreiberkriterien wurden inzwischen für alle Überwachungsbe-
reiche, für die das Umweltüberwachungskonzept Anwendung findet, festgelegt (siehe 3.2).

Der IRAM-Server wird zukünftig über die Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln (www.brk.nrw.de) erreichbar sein.

3.2 Kriterien zur Bewertung von Objekten

Kriterien Industrieanlagen und Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen

a) Auswirkungskriterien entsprechend Artikel 23 IED

- Grundsätzliche Umweltrelevanz (Anlagentyp)
- Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
- Freisetzungen in die Luft
- Freisetzung in Gewässer/Verbringung in Abwasseranlagen
- Freisetzungen in den Boden
- Einsatz, Verbringung oder Import / Export von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Lagermenge von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Einfluss auf Umweltqualitätsziele
- Entfernung zu empfindlichen Objekten/Gebieten
- Unfallrisiko durch gefährliche Stoffe

b) Betreiberbezogene Kriterien entsprechend Artikel 23 IED

- Einhaltung der Genehmigungsauflagen
- Bereitschaft des Betreibers zur Regeleinhaltung
- Umweltmanagementsystem

Kriterien für Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung

a) Auswirkungskriterien

- Art des Betriebsbereiches (Grundpflichten, erweiterte Pflichten)
- Art und Menge der gefährlichen Stoffe
- Organisation der Schadensbegrenzung
- Benachbarte Einrichtungen, sonstige Einrichtungen
- Benachbarte schützenswerte Objekte
- Prozessrisiken, Anlagenkomplexität
- Meldesysteme zur Vermeidung des Schadensereignisses
- Schwerwiegende Beschwerden, ernste Unfälle und Beinahe-Unfälle, Zwischenfälle in der Vergangenheit

b) Betreiberbezogene Kriterien

- Quantität und Qualität von Unterlagen und Dokumenten
- Ergebnisse und Bewertung der bisherigen Inspektionen
- Bereitschaft zur Regeleinhaltung
- Beherrschung von Betriebsstörungen oder Störfällen

Kriterien Wasserwirtschaft

I. Abwasser

a) Auswirkungskriterien

- Abwasservolumenstrom der Kläranlage
- Anhang gemäß der Abwasserverordnung
- Relevante Überwachungsparameter
- Niederschlagswassereinleitungen
- Gewässerspezifische Auswirkungen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bereich der Kläranlage)
- Störungen im Betriebsablauf
- Amtliche Überwachung

b) Betreiberbezogene Kriterien

- Einhaltung von Genehmigungsauflagen
- Regelkonformität
- Bereitschaft des Betreibers zur Regeleinhaltung
- Zertifizierung

II. Talsperren

a) Auswirkungskriterien

- Bauwerksart
- Baujahr/Grundsanierung
- Volumen bei Vollstau
- Baulicher Zustand
- Überlastbarkeit der Hochwasserentlastung
- Erdbebenzone
- Fließweg zu empfindlichen Gebieten
- Überwachungssystem

b) Betreiberbezogene Kriterien

- Fachliche Qualifikation des Personals
- Umsetzung der Anforderungen
- Auffälligkeiten bei Sicherheitsberichten

III. Wassergewinnung

a) Auswirkungskriterien

- Entnahmeraten
- Komplexität der Aufbereitungstechnik
- VAWS - Anlagen
- Sicherheitsaspekte

- Flächennutzung im Einzugsgebiet
- Grundwasserabhängige Feuchtbiotope
- Bedeutung des genutzten Wasserreservoirs

b) Betreiberbezogene Kriterien

- Hygienezustand der Brunnen und Aufbereitungsanlagen
- Bereitschaft zur Regelkonformität

IV. Deiche

a) Auswirkungskriterien

- Entfernung zu Objekten oder Nutzungen
- Schadenspotenzial
- Bauwerksart und baulicher Zustand
- Beobachtungen beim letzten Hochwasser

c) Betreiberbezogene Kriterien

- Bereitschaft zu regelmäßiger Unterhaltung
- Qualität der Unterhaltung

V. Rohrfernleitungen

a) Auswirkungskriterien

- Lage in Erdbebenzonen
- Lage in empfindlichen Gebieten
- Parallellage von Pipelines
- Zu transportierende Stoffe
- Aggregatzustand der Stoffe
- Leitungslänge
- Nenndurchmesser
- Aufgetretene Schadensfälle
- Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfung

b) Betreiberbezogene Kriterien

- Bereitschaft Anforderungen einzuhalten
- Betrieb als Haupt-/Nebenaufgabe

Kriterien Abfallstromkontrolle

a) Auswirkungskriterien

- Abfallart

- Anzahl der Abfallarten
- Abfallmenge
- grenzüberschreitende Abfallverbringung
- Anlagentyp
- Bedeutung der Anlage

b) Betreiberbezogene Kriterien

- Regelkonformität
- Bereitschaft zur Regeleinhaltung
- Registerpflege

3.3 Ermittlung von Inspektionsintervallen

Wie viele andere Programme arbeitet das Programm zur Ermittlung des Umweltrisikos der zu überwachenden Anlagen (IRAM) mit einer Punktbewertung von Kriterien, die zur Abschätzung des Umweltrisikos verwendet werden. Je höher die Punktzahl desto größer das Risiko. Im Gegensatz zu vielen anderen Programmen arbeitet IRAM aber nicht mit dem Mittelwert der vergebenen Punkte, um das Gesamtrisiko zu bestimmen, sondern mit den höchsten Punktwerten. Damit wird vermieden, dass hohe Risiken einzelner Kriterien durch niedrige Risiken anderer Kriterien bei der Mittelwertbildung ausgeglichen werden.

In IRAM entscheidet die Anzahl der höchsten Punktwerte aller Auswirkungskriterien über die Risikokategorie der entsprechenden Anlage und damit über das Inspektionsintervall. Je höher die Kategorie, desto geringer das Intervall. Die Auswirkungskriterien alleine bilden jedoch noch nicht das Risiko ab. Ein Risiko setzt sich immer aus einer Auswirkung und einer Eintrittswahrscheinlichkeit zusammen. Als Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit verwendet IRAM Betreiberkriterien. Deren Bewertung hat den Effekt, dass bei zuverlässigen Betreibern die Einzelwerte der Auswirkungskriterien im sog. Risikoprofil entsprechend der Bewertung des Betreiberhaltens um jeweils einen Punkt erniedrigt werden. Zuverlässige Betreiber werden dadurch einer niedrigeren Risikokategorie zugeordnet und damit das Inspektionsintervall verlängert. Bei unzuverlässigen Betreibern ist der Effekt genau entgegengesetzt.

Mit der sog. Inspektionskategorie ermittelt IRAM auch den für eine Inspektion anzusetzenden Zeitaufwand. Dazu wird die Summe der Einzelwerte im Inspektionsprofil gebildet. Je höher die Summe der Einzelwerte im Inspektionsprofil ist, desto höher ist die Inspektionskategorie (mindestens A, höchstens D). Der maximale Inspektionsaufwand entsteht bei Anlagen, in denen alle Auswirkungskriterien mit höchster Punktzahl bewertet wurden.

3.4 Praxisbeispiele für Risikobewertungen

Die Praxis der Risikobewertung wird anhand von Formularmasken aus IRAM für Anlagen nach BImSchG, für die Abfallstromkontrolle sowie für Deponien und Abwasser dargestellt. Die Beispiele sind in Anhang 6.4 enthalten.

3.5 Unangekündigte Überprüfungen

Vielfach wird man als Überwachungsbehörde mit dem Vorwurf konfrontiert, die Überprüfung eines Objektes sei dem Betreiber bekannt und das Überprüfungsergebnis entspreche daher oft nicht den realen Verhältnissen im Alltagsbetrieb. Deshalb finden auch behördliche Überprüfungen statt, die dem Betreiber vorab nicht bekanntgegeben werden. Solche unangekündigte Überprüfungen finden grundsätzlich statt

- bei der Überprüfung von Hinweisen oder Beschwerden aus der Bevölkerung oder von Arbeitnehmern auf schwerwiegende Umweltverstöße und bei wiederkehrenden Beschwerden
- bei festgestellten Immissionswertüberschreitungen in der Umgebung einer Anlage
- als zusätzliche Vor-Ort-Inspektion, wenn bei einer vorherigen Inspektion schwerwiegende Mängel festgestellt wurden
- bei häufiger aufgetretenen Verstößen gegen Betreiberpflichten oder Auflagen
- im Einzelfall als zusätzliche Vor-Ort-Inspektion, wenn bei einer Inspektion keine oder geringfügige Mängel festgestellt wurden
- als unangekündigte Erweiterung des Inspektionsumfangs einer angekündigten Inspektion
- zur Überprüfung von Anordnungen aus einer Ordnungsverfügung zur Behebung betrieblicher Mängel
- als themen-, fach- oder ereignisbezogene Schwerpunktinspektionen
- als Immissionsmessungen bei Geräuschen, Gerüchen oder Erschütterungen
- bei festgestellten Gewässerverunreinigungen oder untypischen Stoffkonzentrationen in Gewässern
- bei Geruchsbeschwerden über Abwasseranlagen oder Stoffkonzentrationsüberschreitungen in Kanalisationen
- in Form der Emissionsfernüberwachung
- bei Problembetrieben.

Unangekündigte Überprüfungen erfolgen immer unangemeldet, wenn die Gefahr oder Besorgnis besteht, dass Beweismittel vernichtet, verändert, beiseite geschafft, unterdrückt oder gefälscht werden (vgl. § 112 StPO).

3.6 Problembetriebe

Besonders kritische Betriebe, sog. Problembetriebe, werden nach dem Konzept der Bezirksregierung Köln einer fachübergreifenden Überprüfung sowohl nach umweltrechtlichen als auch nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften unterzogen. Dabei geht man davon aus, dass Betriebe, die in erheblichem Umfang gegen Umweltschutzvorschriften verstoßen, sich häufig auch nicht an Arbeitsschutzvorschriften halten - und umgekehrt. Der Informationsaustausch über Problembetriebe dient einem koordinierten Vorgehen in der Überwachung, insbesondere um ein effektives Vorgehen mit den unter 3.7 genannten verwaltungsrechtlichen Instrumenten sicherzustellen.

Aus der Sicht des Umweltschutzes kommen als Problembetriebe insbesondere diejenigen in Betracht

- die regelmäßig gesetzliche Entwicklungen verpassen (Beispiel: Änderungen VAwS, 13./17.BImSchV werden nicht registriert) oder Prüfungen (z. B. nach VAwS, Bioabfallverordnung, Altholzverordnung, Kontrollen nach Altfahrzeugverordnung) nicht durchführen lassen
- die regelmäßig oder erheblich gegen Betreiberpflichten und Genehmigungsaufgaben verstoßen, sodass die Überwachungsbehörde mit Anordnungen reagieren musste
- deren Betriebsdokumentation fortwährend nicht ausreichend ist (Beispiel: Betriebsbereich ohne Sicherheitsmanagementsystem (SMS), Betriebsbereiche ohne Management of Change (MOC), Anlage ohne Ex-Schutzdokument, Betriebstagebuch nicht verfügbar bzw. unvollständig, Abfallregister nicht ordnungsgemäß geführt)
- bei denen im Rahmen von Inspektionen wiederkehrend erhebliche oder einmalig schwerwiegende Mängel festgestellt werden und dadurch Inspektionsfristen verkürzt werden mussten bzw. müssen
- die Anlass für mehrfache berechtigte Beschwerden aus der Bevölkerung oder der Arbeitnehmerschaft gegeben haben
- die ihren Selbstüberwachungsverpflichtungen nur unzureichend nachkommen
- die Rahmen der abwasserseitigen Anlagen- und Einleitungsüberwachung häufig durch Überschreitungen auffallen.

3.7 Verwaltungsrechtliche Instrumente

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung wird ein Bericht mit den relevanten Feststellungen erstellt. Der Bericht enthält Angaben bezüglich der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben, der Einhaltung der Genehmigungsinhalte und bezüglich der Einhaltung der überprüften Rechtsvorschriften durch den Anlagenbetreiber. Er enthält zudem Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Falls be-

stimmte Auflagen, Genehmigungsinhalte oder Rechtsvorschriften nicht oder nicht in ausreichendem Maße eingehalten werden, ist dies ebenfalls Bestandteil des Berichtes. Bei Feststellung eines Rechtsverstößes sorgt die Bezirksregierung mit Hilfe des Verwaltungsrechts für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes. Der Bericht wird dem Betreiber binnen zwei Monaten übermittelt.

Dabei gibt das Verwaltungsrecht den Umweltbehörden umfangreiche Möglichkeiten („scharfe Schwerter“) zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands an die Hand. Ist ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen dem Anlagenbetreiber bereits verbindlich vorgeschrieben und vollziehbar (z.B. in Form einer Auflage zur Genehmigung oder einer bereits früher erlassenen nachträglichen Anordnung), kann die Regelung mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts (regelmäßig Zwangsgeld bis zu 100.000 € oder Ersatzvornahme auf seine Kosten) erzwungen werden.

Wird eine Anlage ohne Genehmigung betrieben oder der genehmigte Umfang nicht eingehalten (z.B. durch Überschreitung von Mengenbeschränkungen, Einsatz nicht zugelassener Stoffe, Verletzung von Genehmigungsinhaltsbestimmungen, Nichterfüllung einer Bedingung oder nach Ablauf einer befristeten Zulassung), soll die Behörde in der Regel die Anlage stilllegen oder sogar beseitigen lassen, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis zur Erreichung eines genehmigten Zustands.

Bei Nichtbeachtung von für den Anlagenbetrieb wichtigen Auflagen oder vollziehbaren nachträglichen Anordnungen kann die Behörde den Anlagenbetrieb bis zur Erreichung eines rechtmäßigen Zustands untersagen; ebenso bei eindeutig unzureichenden Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle in Störfallbetrieben. Bei Unzuverlässigkeit eines Betreibers kann diesem der Betrieb der Anlage untersagt werden.

Soweit darüber hinaus Regelungsbedarf besteht (etwa im Fall neuerer umweltrechtlicher Anforderungen durch Fortschreiten des Standes der Technik, z.B. im Rahmen der Altanlagenanierung, oder bisher nicht erkannter Umweltproblematiken durch den Anlagenbetrieb), kann die Behörde entsprechende nachträgliche Anordnungen erlassen. Soweit diese abschließend bestimmt sind, entfällt sogar der Bedarf für eine Änderung der bisherigen Genehmigung.

Darüber hinaus kann die Behörde in minderen Fällen Bußgelder erlassen; in schwerwiegenden Fällen erfolgt beim Verdacht von Straftaten eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

4. Information der Öffentlichkeit

Die IED-Richtlinie verpflichtet die Überwachungsbehörden zur Erstellung eines Umweltinspektionsberichts nach jeder Vor-Ort-Besichtigung. Erweiternd gilt diese Verpflichtung für alle Inspektionen nach dem Umweltüberwachungskonzept. Der Umweltinspektionsbericht ist innerhalb von 4 Monaten nach Durchführung der Inspektion der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und hat folgenden notwendigen Inhalt:

- Datum der Überwachung
- Dauer der Überwachung
- Angemeldete oder unangemeldete Überwachung
- Anlagenbezeichnung
- Standort
- Betreiber (*Firmenbezeichnung*)
- Zuständige Überwachungsbehörde (*Bez .Reg / kommunale Umweltbehörde, beteiligte Behörden*)
- Umfang der Überwachung (*z.B. medienübergreifende Überwachung - welche Medien waren von der Überwachung erfasst, Überwachungsgegenstand -Anlagenteile*)
- Grundlage der Überwachung (*Bescheide, Rechtsvorschriften*)
- Ergebnis der Überwachung mit Angaben zur Relevanz von festgestellten Mängeln (*geringfügige, erhebliche oder schwerwiegende Mängel*)
- Veranlasste Maßnahmen (*z.B. Revisionsschreiben, nachträgliche Anordnung, Widerruf der Genehmigung, Untersagung des Betriebes, Ordnungswidrigkeitenverfahren*).

5. Schnittstellen zwischen Arbeitsschutz und Umweltschutz

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) hat gemeinsam mit den Bezirksregierungen ein Konzept der risikobasierten Überwachung im Arbeitsschutz eingeführt. Betriebe werden nach fachlichen und betriebsbezogenen Kriterien des Arbeitsschutzes bewertet. Aus der Bewertung resultiert, ob ein Betrieb in eine anlassunabhängige Regelüberwachung genommen wird oder nur auf besonderen Anlass, z.B. eine Beschwerde, hin überprüft wird.

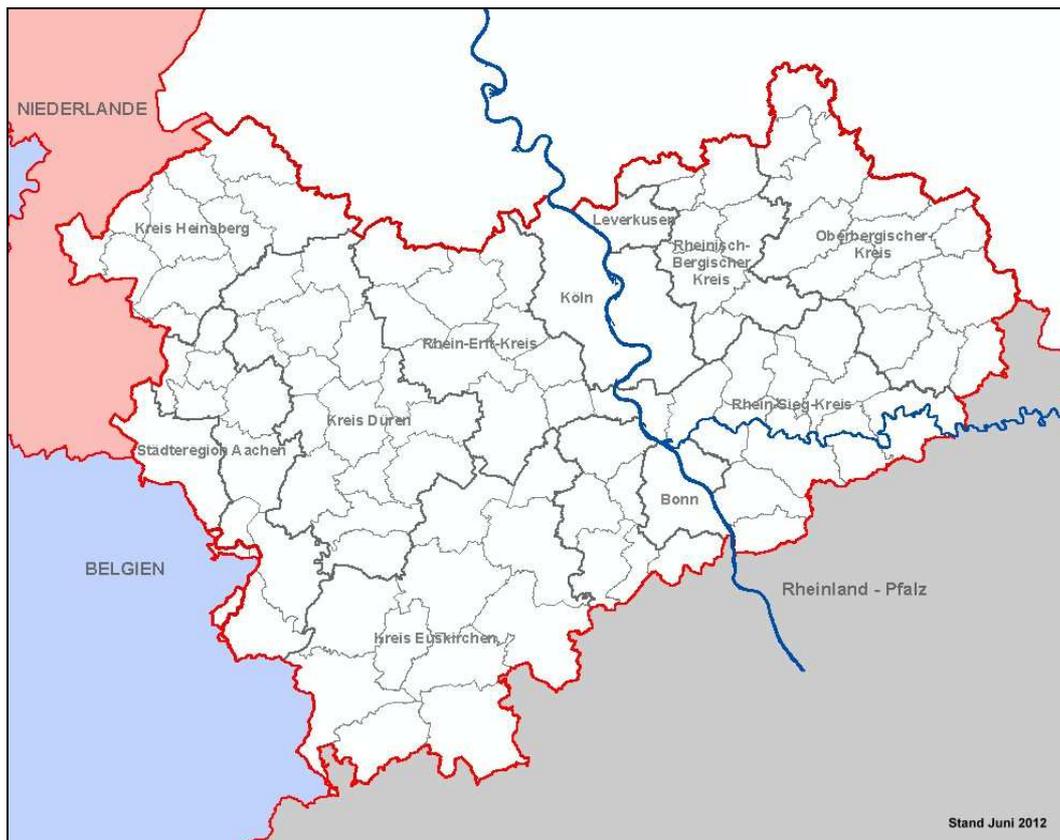
Die Datenbank IFAS – Informationssystem für den Arbeitsschutz – enthält arbeitsschutzrelevante Betriebsinformationen und ermöglicht eine Darstellung von Ergebnissen aus Überprüfungen in Ampelform. Die Farbe rot steht für Betriebe, die keine geeignete betriebliche Arbeitsschutzorganisation haben. IFAS steht den Umweltdezernaten zur Einsicht offen. Umgekehrt kann der Arbeitsschutz auf die Datenbank ISA (Informationssystem Stoffe und Anlagen) zugreifen.

Eine enge Verzahnung zwischen Umwelt- und Arbeitsschutz existiert bereits bei der Kontrolle von Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Hier sind die Arbeits- und Umweltschutzzuständigkeiten in Dezernat 53 übergreifend verankert. Als eine der Konsequenzen aus dem Envio-Skandal wird der Informationsaustausch innerhalb der Abteilung für Umwelt und Arbeitsschutz intensiviert. Ziel ist, dass zum einen bei der Änderung von Anlagen beide Bereiche – soweit betroffen – informiert werden und zum anderen, dass Erkenntnisse aus der Überwachung jeweils auch für den anderen Bereich verfügbar gemacht werden. Letztlich geht es um die Nutzung von Synergieeffekten und um die Minimierung von Risiken.

6. Anhang

6.1 Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich

Das Umweltüberwachungskonzept gilt für den Regierungsbezirk Köln nach Maßgabe der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 15. April 2005. Es gilt zusätzlich für den Chemiepark Dormagen gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz MUNLV IV-2 vom 29.01.2009.



6.2 Erläuterungen zum sachlichen Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 bestimmt, dass für besonders gefährliche Betriebe im Sinne der Störfallverordnung, für Anlagen mit besonders komplexer Technologie und für regional bedeutsame Anlagen (Anhang I der ZustVU) die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden für den Vollzug der Umweltgesetze verantwortlich sind. Die kommunalen Behörden genehmigen und überwachen alle übrigen Anlagen.

Innerhalb der Abteilung für Umwelt und Arbeitsschutz werden die Überwachungsaufgaben in den Dezernaten 52 - Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 53 - Immissionsschutz und 54 - Wasserwirtschaft jeweils incl. des anlagenbezogenen Umweltschutzes wahrgenommen. Das Dezernat 52 überwacht darüber hinaus den Weg

der Abfälle vom Erzeuger bis zur endgültigen Entsorgung sowohl national als auch grenzüberschreitend. Das Dezernat 53 überwacht auch die gentechnischen Anlagen im Regierungsbezirk Köln. Dabei handelt es sich um Anlagen der Sicherheitsstufen 1, 2 und 3 im Sinne des Gentechnikgesetzes (Quelle: BGBl. I S. 2066, 16.12.1993)

Die genaue Zuständigkeitsverteilung ist in internen Arbeitspapieren festgelegt.

Die Verzahnung mit den Inspektionsaufgaben der unteren Umweltbehörden ergibt sich aus der Fachaufsicht der Bezirksregierung gegenüber diesen und regelmäßigen Dienstbesprechungen.

Die meisten der Anlagen/Überwachungsobjekte werden nicht in Listen, sondern in landesweiten Datenbanken geführt; deshalb sind diesem Inspektionsplan keine Anlagenlisten beigelegt. Bei Bedarf können Auszüge aus den Datenbanken erstellt werden. Zur Veranschaulichung des Anlagenbestandes sind in der Anlage die jeweilige Anzahl und die räumliche Verteilung der Objekte im Regierungsbezirk kartographisch dargestellt.

6.3 Rechtliche Grundlagen

6.3.1 Medienübergreifende Überwachung

Die Neufassung der **IVU-Richtlinie** (2008/1/EG - Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen; **IED - Industrial Emissions Directive** vom 24.11.2010) regelt den Bereich der Umweltinspektionen für die s. g. IED-Anlagen mit konkreten Vorgaben (Quelle: ABl. EG L 334 S. 17). Die Mitgliedsstaaten sollen dazu ein System von regelmäßigen Umweltinspektionen einführen. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hat bis Ende 2012 zu erfolgen. Die Umweltinspektionen gemäß der IED sollen an Hand einer systematischen Bewertung der Umweltrisiken für jede Anlage im Turnus von mindestens 1 bis 3 Jahren durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Inspektionen sind der Öffentlichkeit gemäß **Umweltinformationsrichtlinie** vom 28.01.2003 zugänglich zu machen (Quelle: ABl. EG L 41 S. 26).

Weitere relevante Regelungen sind:

- Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedsstaaten (2001/331/EG, Quelle: ABl. EG L 118 vom 27.04.2001 S. 41).
- Berücksichtigung eines nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystems beim Verwaltungsvollzug, Gem. RdErl. d. MUNLV u. d.

MWMEV v. 13.11.2001 (Quelle: MBl. NRW. S. 1542 / SMBl. NRW 283 v. 13.11.2001, S. 1, Stand 28.02.2006, MBl. NRW. S. 222).

- Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen, Erlass MKULNV V-1-1034 vom 03.01.2011

6.3.2 Immissionsschutz

Durch die **Seveso-II-Richtlinie** (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) wurden im Jahr 1996 die Überwachungsbehörden erstmalig verpflichtet, regelmäßige Inspektionen in Betriebsbereichen durchzuführen (Quelle: Stand 16.12.2003 ABI. EG L 345 v. 31.12.2003 S. 97). Ziel der Richtlinie ist die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. Hierzu werden insbesondere Anforderungen an die Betreiber formuliert. Die Behörden werden jedoch in die Pflicht genommen, sich durch Inspektionen und andere Kontrollmaßnahmen davon zu überzeugen, dass der Betreiber seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Anforderungen und der Umfang dieser Inspektionen sind im Artikel 18 „Inspektionen“ formuliert.

Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt durch **§ 16 (12. BImSchV) „Überwachungssystem“**. Inhaltlich entspricht dieser weitestgehend dem Artikel 18 und beinhaltet u. a. folgende Anforderungen:

- Einrichtung eines Überwachungssystems zur planmäßigen und systematischen Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebsbereichs.
- Erstellung eines Überwachungsprogramms für alle Betriebsbereiche.
- Bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten zumindest alle zwölf Monate Durchführung einer Vor-Ort-Inspektion.

Von dem letztgenannten Punkt kann abgewichen werden, wenn die zuständige Behörde auf Grund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen ein Überwachungsprogramm mit anderen Inspektionsintervallen für den jeweiligen Betriebsbereich erstellt. Von dieser Option machen die Überwachungsbehörden in Nordrhein-Westfalen Gebrauch.

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt die allgemeine immissionsschutzrechtliche Überwachungspflicht der zuständigen Behörden. Die Überwachung hat den Zweck, für die Einhaltung aller Normen des BImSchG und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen zu sorgen. Sie erfasst sowohl **genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**. Hinsichtlich der Überprüfungspflicht bei genehmigungsbedürftigen Anlagen sieht § 52 Abs. 1 BImSchG vor, dass Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig überprüft werden müssen und soweit erforderlich durch nachträgliche An-

ordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen sind. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
- wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

6.3.3 Abfallstromkontrolle

Die Kontrolle von Anlagen und Unternehmen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach **§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**. Danach haben die in § 47 Abs. 2 KrWG genannten Personen (Erzeuger und Besitzer von Abfällen, Entsorgungspflichtige, Inhaber oder Betreiber von Anlagen sowie Einsammler, Beförderer, Makler und Händler) der Überwachungsbehörde insbesondere Auskunft zu erteilen sowie das Betreten u. a. von Grundstücken, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

§ 11 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) in Verbindung mit Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verlangt stichprobenhafte Kontrollen von Anlagen und Unternehmen sowie die Kontrolle von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Entsorgung. Die Kontrollen können am Herkunfts- oder am Bestimmungsort des Abfalls oder während der Verbringung erfolgen.

6.3.4 Deponien

Gemäß **EG-Deponierichtlinie** (1999/31/EG) vom 26.04.1999 sind Deponien regelmäßig und umfangreich vom Deponiebetreiber zu überwachen. Diese Anforderungen werden in der bundesweiten **Deponieverordnung (DepV)** vom 27.04.2009 umgesetzt und weiter konkretisiert. Eine noch weitere Konkretisierung erfolgt in der Deponieselbstüberwachungsverordnung des Landes NRW (**DepSüVO**).

Die Überwachungsvorgaben von Deponierichtlinie, Deponieverordnung und Deponieselbstüberwachungsverordnung richten sich an den Deponiebetreiber und nicht an die Behörde. Jedoch ist gemäß **§§ 24, 25 Landesabfallgesetz (LAbfG)** vom 17.12.2009 der Vollzug dieser Vorschriften von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde zu überwachen. Auch nach **§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz**

(KrWG) unterliegt die Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Die Deponien der Klassen I, II und III sind auch IVU-Anlagen. Gemäß **Art. 3 u. 14 IVU-RL** haben sich die zuständigen Behörden über die Einhaltung der Vorgaben zu vergewissern.

6.3.5 Bodenschutz

Die behördliche Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen ist im **§ 15 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** und im **§ 15 Landesbodenschutzgesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) geregelt.

6.3.6 Wasserwirtschaft

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält die bundesrechtliche Leitbestimmung für die allgemeine Aufgabe der Gewässeraufsicht. Danach bezieht sich die Gewässeraufsicht auf die Überwachung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Wasserhaushaltsrechts.

Mit § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ist eine sonderordnungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage im Wasserrecht eingeführt worden, die den für die Überwachung zuständigen Behörden die Befugnis erteilt, Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts anzuordnen oder die Erfüllung wasserrechtlicher Pflichten sicherzustellen.

In § 100 Abs. 2 WHG werden regelmäßige und anlassbezogene Überprüfungen der wasserrechtlichen Zulassungen vorgeschrieben. Da § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG die Aufgabe und den Gegenstand der Gewässeraufsicht lediglich in allgemein gehaltener Form regelt, gelten die landesgesetzlichen Konkretisierungen in §§ 116, 120 – 122 Landeswassergesetz (LWG) weiter fort. Nach § 116 Abs. 3 LWG gehören die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung der baulichen Anlagen ebenfalls zur Gewässeraufsicht. Die diesbezügliche Zuständigkeit der Wasserbehörden beschränkt sich aber auf die Einhaltung der aus wasserwirtschaftlicher Sicht wesentlichen baurechtlichen Anforderungen. Die Hauptzuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden bleibt davon unberührt. Für die Überwachung im Abwasserbereich enthält die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser in Artikel 15 die Vorgabe, dass die **Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen** regelmäßig nach einem in Anhang 1 Abschnitt D festgeschriebenen Verfahren zu überwachen sind. Die Richtlinie ist in Nordrhein-Westfalen durch die Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV vom 30. September 1997 in Landesrecht umgesetzt. Darin werden konkrete Vorgaben für die Überwachung der Einleitung aus kommunalen Abwasserbehandlungs-

anlagen in Gewässer und deren Häufigkeit gemacht. Das gilt auch für die Einleitung aus bestimmten Industriebranchen in Gewässer und in Kanalisationen.

Nach **§ 4 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes** ist die Einhaltung einer der Einleitung zugrunde liegenden wasserrechtlichen Erlaubnis durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen. Nach § 120 LWG sind **Abwassereinleitungen von im Jahresdurchschnitt mehr als ein Kubikmeter je zwei Stunden** grundsätzlich in der Weise zu überwachen, dass mehrmals im Jahr Proben zu entnehmen und zu untersuchen sind.

Der § 116 Abs. 1 Ziffern 1, 1a und 7 LWG regelt als Aufgabe der Gewässeraufsicht, dass Gewässerbenutzungen, Indirekteinleitungen sowie Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen, zu überwachen sind. Für den Abwasserbereich besteht damit eine generelle Verpflichtung der Überwachung bestimmter Einleitungen in öffentliche oder private Kanalisationen und auch der Abwasseranlagen.

Mit Erlass vom 17. Juni 2010 hat das MUNLV ein Konzept „**Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen**“ eingeführt. Grundsätzlich sollen bei potenziell gewässerseitig relevanten industriellen Direkt- und Indirekteinleitern die zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich eine Anlagenüberwachung durchführen, bei sonstigen industriellen Einleitern alle 5 Jahre.

Alle **kommunalen Kläranlagen** sind mindestens alle 2 Jahre zu begehen. Eine jährliche Überprüfung der Anlagen > 2.000 EW wird angestrebt. Dabei kann die Überwachungshäufigkeit in Abhängigkeit von der Art und Größe, der Verlässlichkeit des Betreibers und den spezifischen Einleitungsanforderungen variieren. Sonderbauwerke im Kanalisationsnetz sind anlassbezogen bei Bedarf in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Nach den **§§ 60, 61 LWG** sind Betreiber von **Abwasseranlagen** zu einer Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen verpflichtet. Für die **Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen** gilt das nur nach Verpflichtung durch die zuständige Behörde. Art und Umfang dieser Selbstüberwachung sind für kommunale Kläranlagen und für Kanalisationen durch die Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und –einleitungen Selbstüberwachungsverordnung kommunal - SÜwV-kom vom 25. Mai 2004 und die Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem - Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SÜwV-Kan vom 16. Januar 1995 geregelt.

Die **Talsperren und Rückhaltebecken** sind nach **§ 116 Abs. 1 Ziffer 5 LWG** zu überwachen. Die Anforderungen u.a. an die Sicherheit der Anlage ergeben sich dabei aus § 106 LWG in Verbindung mit der DIN 19700.

Die Entnahme von Wasser für die **öffentliche Trinkwasserversorgung** und die **gewerblichen Wasserentnahmen aus dem Grundwasser und aus Oberflächenwasser** sind einschließlich der Entnahme- und Aufbereitungsanlagen nach **§ 116 Abs. 1 Ziffern 1 und 7 LWG** zu überwachen.

Nach **§ 50 LWG** sind **Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung** verpflichtet, die Beschaffenheit des Rohwassers durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen, die Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde vorzulegen sowie der zuständigen Behörde mitzuteilen wenn im Rahmen der Untersuchungen Feststellungen zu nachteiligen Auswirkungen der Wasserentnahmen auf das Gewässer bekannt werden. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probenahmen sowie die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben sind in der aufgrund § 50 Abs. 2 LWG erlassenen Rohwasserüberwachungsrichtlinie (RdErl. d. MURL) geregelt.

Nach **§ 4 Abs. 5 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)** kann die Bezirksregierung im Rahmen der Überwachung von Rohrfernleitungsanlagen zur Einhaltung des Standes der Technik und damit zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen hinsichtlich Beschaffenheit und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage treffen.

Im Rahmen des **Gewässer- und Hochwasserschutzes** ist **§ 116 Abs. 1 Ziffern 1, 4 und 6 LWG** die Grundlage der Überwachung der Gewässer selbst, der festgesetzten **Überschwemmungsgebiete** und der **Deiche**.

Ein Instrument der Überwachung der **ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung** ist die Gewässerschau nach **§ 121 LWG**. Diese behördliche Besichtigung von oberirdischen Gewässern umfasst nicht nur das Wasser selbst, sondern das gesamte Gewässer mit seinem Bett, den Ufern sowie den Anlagen in und am Gewässer. Zur Überwachung der Hochwasserschutzanlagen dient die **Deichschau** nach **§ 122 LWG**.

Die künftigen Aufgabenstellungen für die Überwachung aus der neuen **Grundwasser-Verordnung (GrwV)** sowie der **Oberflächengewässer-Verordnung (OGewV)** werden zwischen dem LANUV und den Bezirksregierungen weiter konkretisiert.

6.3.7 Gentechnik

§ 25 Abs. 1 Gentechnikgesetz (GenTG) regelt die allgemeine gentechnikrechtliche Überwachungspflicht der zuständigen Behörden. Die Überwachung hat den Zweck, für die Einhaltung aller Normen des GenTG und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen zu sorgen. Mit dem Gentechnikrecht wurden u. a. die europarechtlichen Regelungen der Richtlinie 90/219/EWG in deutsches Recht überführt.

Nach **§ 26 GenTG** kann die Bezirksregierung im Rahmen der Überwachung Anordnungen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen gentechnikrechtliche Normen treffen. Sie kann insbesondere den Betrieb einer gentechnischen Anlage oder gentechnische Arbeiten ganz oder teilweise untersagen.

6.4 Beispielausdrucke zur Ermittlung der Überwachungsfrequenz*

6.4.1 Industrieanlage

Entwicklerlizenz

Bewertung durchgeführt von Michaela Musterfrau
 Inspektionsobjekt Muster GmbH & Co KG ID 8002222
 Inspektionsaufgabe IED-Inspektion
 Datum der Inspektionsplanung 27.08.2012 Datum der letzten Inspektion 15.03.2012

Adressdaten

Straße Tivolistr. 123
 PLZ 52065 Ort Aachen

Bewertung anhand von Auswirkungskriterien

Auswirkungskriterien	Maximale Bewertung	Wert	Wichtungs-term
<u>1. Grundsätzliche Umweltrelevanz</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>0</u>
<u>2. Auswirkungen auf die menschl. Gesundh. u. d. Umwelt</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>0</u>
<u>3. Freisetzungen in die Luft</u>	<u>5</u>	<u>2</u>	<u>0</u>
<u>4. Freisetzung in Gewässer / Verbringung in Abwasser</u>	<u>5</u>	<u>2</u>	<u>0</u>
<u>5. Freisetzungen in den Boden</u>	<u>5</u>	<u>1</u>	<u>0</u>
<u>6. Verbringung od. grenzüberschreit. Export von Abfällen</u>	<u>5</u>	<u>2</u>	<u>0</u>
<u>7. Einsatz od. grenzüberschreit. Import von Abfällen</u>	<u>5</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<u>8. Umweltqualität</u>	<u>5</u>	<u>4</u>	<u>0</u>
<u>9. Entfernung zu empfindlichen Gebieten/Objekten</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>0</u>
<u>10. Unfallrisiko durch gefährliche Stoffe</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>0</u>

Minimale Anzahl des höchsten Wertes 2 Niedrigste Risikokategorie 3 Höchste Risikokategorie 5

Bewertung des Betreiberhaltens

Kriterien zum Betreiberverhalten	Gewichtung	Wert
<u>I. Einhaltung der Genehmigungsauflagen</u>	<u>1</u>	<u>-1</u>
<u>II. Bereitschaft des Betreibers zur Regeleinhaltung</u>	<u>1</u>	<u>0</u>
<u>III. Umweltmanagementsystem (UMS)</u>	<u>1</u>	<u>-1</u>

Mittelwert des Betreiberhaltens -1

* Erläuterung der Begriffe unter 3.3

Entwicklerlizenz

Bewertung durchgeführt von Michaela Musterfrau
 Inspektionsobjekt Muster GmbH & Co KG ID 8002222
 Inspektionsaufgabe IED-Inspektion
 Datum der Inspektionsplanung 27.08.2012 Datum der letzten Inspektion 15.03.2012

Risikoprofil und Inspektionsprofil

Auswirkungskriterien	Risikoprofil	Inspektions-Inspektions- gewichtung profil	
<u>1. Grundsätzliche Umweltrelevanz</u>	<u>4</u>	<u>1</u>	<u>5</u>
<u>2. Auswirkungen auf die menschl. Gesundh. u. d. Umwelt</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>3</u>
<u>3. Freisetzungen in die Luft</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>2</u>
<u>4. Freisetzung in Gewässer / Verbringung in Abwasser</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>2</u>
<u>5. Freisetzungen in den Boden</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>6. Verbringung od. grenzüberschreit. Export von Abfällen</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>2</u>
<u>7. Einsatz od. grenzüberschreit. Import von Abfällen</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>
<u>8. Umweltqualität</u>	<u>3</u>	<u>1</u>	<u>4</u>
<u>9. Entfernung zu empfindlichen Gebieten/Objekten</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>3</u>
<u>10. Unfallrisiko durch gefährliche Stoffe</u>	<u>4</u>	<u>1</u>	<u>5</u>

Höchster Risikowert 4
 Anzahl der höchsten Risikowerte 2
 Risikokategorie 4
 Maximaler Inspektionsaufwand 100% 50
 Inspektionsaufwand 27
 Inspektionsaufwand in Prozent 54 %
 Inspektionskategorie C

 Summe des Risikoprofils 18
 Mittelwert des Risikoprofils 1,8

6.4.2 Abfallstromkontrolle

Entwicklerlizenz

Bewertung durchgeführt von Susanne Musterfrau

Inspektionsobjekt Firma Zwischen & Lager GmbH & Co. KG **ID** Muster

Inspektionsaufgabe Abfallstromkontrolle

Datum der Inspektionsplanung 23.08.2012 **Datum der letzten Inspektion**

Adressdaten

Straße Gartenweg 20

PLZ 54021 **Ort** Musterdorf

Bewertung anhand von Auswirkungskriterien

Auswirkungskriterien	Maximale Bewertung	Wert	Wichtungs-term
<u>Abfallart</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>0</u>
<u>Anzahl der Abfallarten</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>0</u>
<u>Abfallmenge (t/a)</u>	<u>5</u>	<u>2</u>	<u>0</u>
<u>Grenzüberschreitende Abfallverbringung</u>	<u>5</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<u>Anlagentyp</u>	<u>5</u>	<u>4</u>	<u>0</u>
<u>Bedeutung der Anlage</u>	<u>5</u>	<u>1</u>	<u>0</u>

Minimale Anzahl des höchsten Wertes 2 **Niedrigste Risikokategorie** 1 **Höchste Risikokategorie** 5

Bewertung des Betreiberhaltens

Kriterien zum Betreiberverhalten	Gewichtung	Wert
<u>Regelkonformität</u>	<u>1</u>	<u>0</u>
<u>Bereitschaft zur Regeleinhaltung</u>	<u>1</u>	<u>-1</u>
<u>Registerpflege</u>	<u>1</u>	<u>1</u>

Mittelwert des Betreiberhaltens 0

Entwicklerlizenz

Bewertung durchgeführt von Susanne Musterfrau
Inspektionsobjekt Firma Zwischen & Lager GmbH & Co. KG **ID** Muster
Inspektionsaufgabe Abfallstromkontrolle
Datum der Inspektionsplanung 23.08.2012 **Datum der letzten Inspektion**

Risikoprofil und Inspektionsprofil

Auswirkungskriterien	Risikoprofil	Inspektions-Inspektions- gewichtung profil	
<u>Abfallart</u>	<u>5</u>	<u>1</u>	<u>5</u>
<u>Anzahl der Abfallarten</u>	<u>3</u>	<u>1</u>	<u>3</u>
<u>Abfallmenge (t/a)</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>
<u>Grenzüberschreitende Abfallverbringung</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>
<u>Anlagentyp</u>	<u>4</u>	<u>1</u>	<u>4</u>
<u>Bedeutung der Anlage</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>

Höchster Risikowert 5
Anzahl der höchsten Risikowerte 1
Risikokategorie 4
Maximaler Inspektionsaufwand 100% 30
Inspektionsaufwand 15
Inspektionsaufwand in Prozent 50 %
Inspektionskategorie B

Summe des Risikoprofils 15
Mittelwert des Risikoprofils 2,5

6.4.3 Deponieüberwachung

Entwicklerlizenz

Bewertung durchgeführt von Max Mustermann

Inspektionsobjekt DK III (Sonderabfalldeponie) **ID** 333

Inspektionsaufgabe Deponieüberwachung

Datum der Inspektionsplanung 27.08.2012 **Datum der letzten Inspektion**

Adressdaten

Straße Grenzweg

PLZ 54321 **Ort** Grenzstadt

Bewertung anhand von Auswirkungskriterien

Auswirkungskriterien	Maximale Bewertung	Wert	Wichtungs-term
<u>Deponieklasse</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>0</u>
<u>Deponiephase</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>0</u>
<u>Selbstüberwachung</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>0</u>
<u>Sickerwasser</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>0</u>
<u>Entgasung</u>	<u>5</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<u>Staub</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>0</u>
<u>Standsicherheit</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>0</u>
<u>Rekultivierung</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>0</u>
<u>Begründete Nachbarbeschwerden</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>0</u>
<u>Entfernung zu empfindl. Nutzungen, Objekten, Gebieten</u>	<u>5</u>	<u>2</u>	<u>0</u>

Minimale Anzahl des höchsten Wertes 2 **Niedrigste Risikokategorie** 3 **Höchste Risikokategorie** 5

Bewertung des Betreiberhaltens

Kriterien zum Betreiberverhalten	Gewichtung	Wert
<u>Einhaltung der Genehmigungsauflagen</u>	<u>3</u>	<u>1</u>
<u>Bereitschaft des Betreibers zur Regeleinhaltung</u>	<u>3</u>	<u>1</u>

Mittelwert des Betreiberhaltens 1

Entwicklerlizenz

Bewertung durchgeführt von Max Mustermann
Inspektionsobjekt DK III (Sonderabfalldeponie) **ID** 333
Inspektionsaufgabe Deponieüberwachung
Datum der Inspektionsplanung 27.08.2012 **Datum der letzten Inspektion**

Risikoprofil und Inspektionsprofil

Auswirkungskriterien	Risikoprofil	Inspektions- gewichtung	Inspektions- profil
<u>Deponieklasse</u>	<u>6</u>	<u>1</u>	<u>5</u>
<u>Deponiephase</u>	<u>6</u>	<u>1</u>	<u>5</u>
<u>Selbstüberwachung</u>	<u>4</u>	<u>1</u>	<u>3</u>
<u>Sickerwasser</u>	<u>6</u>	<u>1</u>	<u>5</u>
<u>Entgasung</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>
<u>Staub</u>	<u>6</u>	<u>1</u>	<u>5</u>
<u>Standsicherheit</u>	<u>4</u>	<u>1</u>	<u>3</u>
<u>Rekultivierung</u>	<u>4</u>	<u>1</u>	<u>3</u>
<u>Begründete Nachbarbeschwerden</u>	<u>4</u>	<u>1</u>	<u>3</u>
<u>Entfernung zu empfindl. Nutzungen, Objekten, Gebieten</u>	<u>3</u>	<u>1</u>	<u>2</u>

Höchster Risikowert 6
Anzahl der höchsten Risikowerte 4
Risikokategorie 5
Maximaler Inspektionsaufwand 100% 50
Inspektionsaufwand 34
Inspektionsaufwand in Prozent 68 %
Inspektionskategorie C

Summe des Risikoprofils 43
Mittelwert des Risikoprofils 4,3

6.4.4 Abwasserbehandlungsanlage

Entwicklerlizenz

Bewertung durchgeführt von Max Mustermann
Inspektionsobjekt Standort GmbH & Co KG **ID** 3004455
Inspektionsaufgabe Abwasseranlagen/Abwassereinleitungen
Datum der Inspektionsplanung 15.05.2012 **Datum der letzten Inspektion** 30.05.2011

Adressdaten

Straße Industriestraße 1
PLZ 53111 **Ort** Bonn

Bewertung anhand von Auswirkungskriterien

Auswirkungskriterien	Maximale Bewertung	Wert	Wichtungs-term
<u>Menge (Volumenstrom) der Kläranlage</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>0</u>
<u>Anhang der AbwV der aufnehmenden</u>	<u>5</u>	<u>4</u>	<u>0</u>
<u>Relevante Überwachungsparameter</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>0</u>
<u>Niederschlagswassereinleitungen</u>	<u>5</u>	<u>4</u>	<u>0</u>
<u>Gewässerspezifische Auswirkungen</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>0</u>
<u>VAwS - Anlagen</u>	<u>3</u>	<u>1</u>	<u>0</u>
<u>Störungen im Betriebsablauf</u>	<u>4</u>	<u>2</u>	<u>0</u>
<u>Amtliche Überwachung</u>	<u>4</u>	<u>2</u>	<u>0</u>

Minimale Anzahl des höchsten Wertes 2

Niedrigste Risikokategorie 1

Höchste Risikokategorie 5

Entwicklerlizenz

Bewertung durchgeführt von Max Mustermann
Inspektionsobjekt Standort GmbH & Co KG **ID** 3004455
Inspektionsaufgabe Abwasseranlagen/Abwassereinleitungen
Datum der Inspektionsplanung 15.05.2012 **Datum der letzten Inspektion** 30.05.2011

Risikoprofil und Inspektionsprofil

Auswirkungskriterien	Risikoprofil	Inspektions-Inspektions- gewichtung profil	
Menge (Volumenstrom) der Kläranlage	5	1	5
Anhang der AbwV der aufnehmenden	4	1	4
Relevante Überwachungsparameter	3	1	3
Niederschlagswassereinleitungen	4	1	4
Gewässerspezifische Auswirkungen	3	1	3
VAwS - Anlagen	1	1	1
Störungen im Betriebsablauf	2	1	2
Amtliche Überwachung	2	1	2

Höchster Risikowert 5

Anzahl der höchsten Risikowerte 1

Risikokategorie 4

Maximaler Inspektionsaufwand 100% 36

Inspektionsaufwand 24

Inspektionsaufwand in Prozent 66 %

Inspektionskategorie C

Summe des Risikoprofils 24

Mittelwert des Risikoprofils 3,0

6.5 Beispiele für Checklisten als Grundlage der Überwachung

Bezirksregierung Köln

Dez. 53

04.06.2012

Fragenkatalog zum Umweltinspektionsbericht (Stand: 04.06.2012)

Firma:	
Bezeichnung der Anlage:	
Anlagen-Nr.:	
Ort:	
Inspektionsfrist nach IRAM:	
Datum der Umweltinspektion:	
Anlass der Inspektion (IRAM-Frist, sonstiges)	
Teilnehmer:	

1. Überprüfungen				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
1.1	letzte Umweltinspektion erfolgt:			
1.2	letzte Abnahmeprüfung (Genehmigung) erfolgt:			
1.3	sonstige Überprüfung (z.B. Revision):			
1.4	Festgestellte Mängel sind zwischenzeitlich abgestellt:			

2. Allgemeine Angaben zur Anlage				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
2.1	Art der Anlage (genehmigungsbedürftig / IED / UVP / sonstiges):			
2.2	Tätigkeiten in der Anlage (z.B. Produktion / Lagerung):			
2.3	Zulässige Kapazität / Leistung der Anlage laut Genehmigung:			
2.4	Auslastung z. Zeitpunkt der Überprüfung:			
2.5	Betriebszeiten / Schichten:			
2.6	Standort des Betriebes auditiert nach EMAS PrivilegV / DIN EN ISO 14001:			
2.7	Datum, Nr. und Gültigkeit des Zertifikates:			
2.8	Weitere Angaben zur Anlage siehe Anlagensteckbrief *: <i>Angaben im Steckbrief: Nr. der 4. BImSchV, Nr. IED, PRTR-Nr., RHW, AVN, Genehmigungen, Anzeigen, E-Grenzwerte aus Bescheiden, E-Quellen, VAwS-Anlagen, Nachbarbeschwerden</i>			

* Erstellung eines Anlagensteckbriefs:

1) Anlagendatei in ISA auswählen 2) gewünschte Anlage suchen 3) Drucken-Berichte-"AnlagenSteckbrief" auswählen

3. Lage der Anlage				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
3.1	Anlage innerhalb - eines B-Plans Gebietsausweisung (WA; MI; MD; MK; GE; GI) - eines unbeplanten Innenbereiches - im Außenbereich - Einschätzung			
3.2	Anlage im Wasserschutzgebiet (Schutzzone):			
3.3	Anlage im Landschaftsschutzgebiet / Überschwemmungsgebiet			
3.4	Anlage in der Nähe eines Fließgewässers (Name des Gewässers)			
3.5	Anlage in sonstiger sensiblen Umgebung (z. B. Nähe zum FFH-Gebiet) / Entfernung angeben:			
3.6	Änderungen gegenüber letzter Überprüfung			

4. Umfang der Umweltinspektion				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
4.1	Bei den vorangegangenen Inspektionen wurden folgende Module bereits überprüft:			
4.2	Aus dem Umweltrecht werden im Rahmen der nun durchgeführten U-Inspektion folgende Prüfmodule angewendet:			
M1	Genehmigungssituation / Abnahme			
M2	Betriebsorganisation / Beauftragte			
M3	Luftreinhaltung			
M4	Lärm und Erschütterungen			
M5	13. BImSchV			
M6	31. BImSchV			
M7	WHG/ VAwS			
M8	Abwasser			
M9	Abfall			
M10	sonstiges*			

* Leerformular. Hier können anlagenscharf Fragen zu einer speziellen Rechtsthematik, wie 17. BImSchV, erarbeitet und überprüft werden.

5. Begehung der Anlage				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
5.1	Folgende Anlagenbereiche wurden im Rahmen der Umweltinspektion begangen und in Augenschein genommen:			
5.2	Gesamt-Anlage:			
5.3	Betriebseinheiten / Anlagenbereiche:			

5.4	Feststellungen im Rahmen der Begehung der Anlage und Anwendung der Prüfmodule*
	<p>* Soweit die Feststellungen in den Prüfmodulen dargelegt sind, reicht an dieser Stelle ein Verweis.</p>

6. Bewertung der Umweltinspektion				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
6.1	Die Inspektion führt zu folgendem Ergebnis:			
6.2	Inspektion ohne Mängel:			
6.3	Inspektion mit geringfügigen Mängeln:			
6.4	Inspektion mit erheblichen Mängeln:			
6.5	Inspektion mit gefährlichen/schwerwiegenden Mängeln:			
6.6	Beschreibung der Maßnahmen:			
6.7	Revisions schreiben mit / ohne Anhörung nach § 28 VwVfG / Umsetzungsfrist:			
6.8	Ordnungsverfügung nach:			
6.9	Bußgeldverfahren:			
6.10	Strafanzeige:			
6.11	sonstiges:			
6.12	Mitteilung oder Weiterleitung von Mängeln an eine andere Fachbehörde oder Stellen im Hause (z. B. Mängel im Bereich des Brandschutzes zur zuständigen BF:			
6.13	Folgemaßnahmen / Schlussfolgerung:			
6.14	Betreiber gibt Rückantwort auf Mängelschreiben/OV/sonstiges mit Datum vom:			
6.15	Die Umsetzung der Folgemaßnahmen ist abgeschlossen mit Datum vom:			
6.16	Weitere Maßnahmen, Nachprüfungen und Folgeinspektionen abweichend von den I-Fristen erforderlich:			

7. Nachbereitung der Umweltinspektion				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
7.1	Kostenermittlung und Erstellung des Kostenbescheides (Gebühr, Datum) am:			
7.2	Inspektionsbericht mit Anlagen erstellt am:			
7.3	Neuberechnung der Inspektionsfristen erfolgt am:			
7.4	Neue Inspektionsfrist (Monate):			

Prüfmodul M3 Luftreinhaltung

Emissionen / Luftreinhaltung				
	Fragestellung	Ja	Nein	Daten/ Bemerkungen/ Erläuterungen
1.	Welchen Anforderungen unterliegt die Anlage			
	TA Luft			
	13. BImSchV			
	17. BImSchV			
	21. BImSchV (Lagern und Umfüllen von Otto-kraftstoffen)			
	31. BImSchV (Lösemittelverordnung)			
	11. BImSchV (Emissionserklärungspflichtig)			
	PRTR			
	TEHG			
2	Emissionen Luft			
2.1	Definierte Quellen			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen der Genehmigung/nachträgliche Anordnung 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen den gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen dem Stand der Technik 			
	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen erforderlich 			
2.1.1	Emissionsminderungsmaßnahmen			
2.1.1.1	Abgasreinigungseinrichtungen (Aufstellung nach Anlage 1)			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen der Genehmigung/nachträgliche Anordnung 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen den gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen dem Stand der Technik 			
	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen erforderlich 			
2.1.1.2	Funktionskontrolle und Wartung der Abgasreinigungsanlagen			
	<ul style="list-style-type: none"> Managementanweisungen für Funktionsprüfung und Wartung vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation der Funktionsprüfung und Wartung vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen der Genehmigung 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen dem Stand der Technik 			
	<ul style="list-style-type: none"> Funktionsprüfung und Wartung durchgeführt 			
	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen erforderlich 			
2.1.1.3	Primärmaßnahmen			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen der Genehmi- 			

	gung/nachträgliche Anordnung			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen den gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen dem Stand der Technik 			
	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen erforderlich 			
2.1.2	Emissionen und Emissionsbegrenzungen (Aufstellung nach Anlage 1)			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen der Genehmigung/nachträgliche Anordnung 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen den gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen dem Stand der Technik 			
	<ul style="list-style-type: none"> sind Emissionsbegrenzungen für weitere Abgasströme oder Stoffe erforderlich 			
	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen erforderlich 			
2.2	Diffuse Quellen			
2.2.1	Flanschdichtungen			
	Sind technisch dichte Flanschverbindungen erforderlich (z.B. nach Nr. 5.2.6.3 TA Luft)			
	<ul style="list-style-type: none"> Sind Managementanweisungen zur Auswahl, Montage und Dichtheitsprüfung der Dichtungen vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> Wird Montage und Dichtheit überprüft 			
	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation über Auswahl, Montage und Dichtheit der Dichtungen vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen der Genehmigung/nachträgliche Anordnung 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen den gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen dem Stand der Technik 			
	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen erforderlich 			
2.2.2	Pumpen			
	Sind technisch dichte Pumpen erforderlich (z.B. nach Nr. 5.2.6.1 TA Luft)			
	<ul style="list-style-type: none"> Sind Managementanweisungen zur Auswahl, Montage und Wartung der Pumpen vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation über Montage und Wartung vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen der Genehmigung/nachträgliche Anordnung 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen den gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen dem Stand der Technik 			
	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen erforderlich 			
2.2.3	Absperrorgane			
	Sind für Spindeldurchführungen hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erforder-			

	lich (z.B. nach Nr. 5.2.6.1 TA Luft)			
	<ul style="list-style-type: none"> Sind Managementanweisungen zur Auswahl, Montage und Wartung der Pumpen vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> Sind bei Verwendung gleichwertiger Dichtsysteme Nachweise vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation über Montage und Wartung vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen der Genehmigung/nachträgliche Anordnung 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen den gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen dem Stand der Technik 			
	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen erforderlich 			
2.2.4	Lagerung			
	Sind zur Lagerung flüssiger organischer Stoffe Tanks mit Festdach und Anschluss an eine Gassammelleitung oder Abgasreinigung erforderlich (z.B. nach Nr. 5.2.6.7 TA Luft)			
	<ul style="list-style-type: none"> Anschluss an Gassammelnetz 			
	<ul style="list-style-type: none"> Anschluss an Abgasreinigung 			
	Lagerung in Schwimmdachtanks oder Festdach mit innen liegender Schwimmdecke			
	<ul style="list-style-type: none"> zulässig (Nachweis des Emissionsminderungsgrades von 97 % vorhanden) 			
	<ul style="list-style-type: none"> zulässig mit Gleichwertigkeitsnachweis (Nachweis vorhanden) 			
	Hat der Außenanstrich einen Remissionsgrad von 70 %			
	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> Verschmutzungen 			
2.2.5	Umfüllung			
	Sind Maßnahmen beim Umfüllen erforderlich			
	<ul style="list-style-type: none"> Gaspendelung 			
	<ul style="list-style-type: none"> Absaugung und Anschluss an Abgasreinigung 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen der Genehmigung/nachträgliche Anordnung 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen den gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen dem Stand der Technik 			
	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen erforderlich 			
2.2.6	Sonstige Anforderungen zur Minderung diffuser gasförmiger Emissionen			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen der Genehmigung/nachträgliche Anordnung 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen den gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> entsprechen dem Stand der Technik 			

	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen erforderlich 			
2.2.7	Anforderungen zur Minderung diffuser staubförmiger Emissionen (Umschlag, Lagerung und Bearbeitung von festen Stoffen Nr. 5.2.3 TA Luft)			
	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechen der Genehmigung/nachträgliche Anordnung 			
	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechen den gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechen dem Stand der Technik 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen erforderlich 			
3.	Emissionsüberwachung			
3.1	Diskontinuierliche Emissionsmessungen			
3.1.1	Messplätze (Quellen nach Anlage 1)			
	<ul style="list-style-type: none"> • sind Messplätze vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechen den Anforderungen 			
3.1.2	Durchführung der Messungen (Quellen und Stoffe nach Anhang 1)			
	<ul style="list-style-type: none"> • Managementanweisungen zur Durchführung der Messungen vorhanden (Verantwortung) 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Terminverfolgungssystem vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Werden alle Messungen erfasst <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Genehmigung ▪ nach gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Messungen termingerecht 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Messbericht liegt vor 			
	<ul style="list-style-type: none"> • zugelassenes Messinstitut 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Messbericht entspricht den Anforderungen 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Messungen ordnungsgemäß 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionsbegrenzungen eingehalten 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen 			
3.2	Kontinuierliche Emissionsmessungen			
3.2.1	Emissionsströme und Stoffe (Quellen und Stoffe nach Anhang 1)			
	<ul style="list-style-type: none"> • Werden alle erforderlichen Emissionsströme und Stoffe gemessen <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Genehmigung ▪ nach gesetzlichen Vorgaben 			
3.2.2	Mess- und Auswerteinrichtungen (Quellen und Stoffe nach Anhang 1)			
	<ul style="list-style-type: none"> • Messeinrichtungen geeignet 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Auswerteinrichtung geeignet 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung über ordnungsgemäßen 			

	Einbau von bekannt gegebener Stelle			
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen 			
3.2.3	Wartungsplätze (Quellen nach Anlage 1)			
	<ul style="list-style-type: none"> • sind Wartungsplätze vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechen den Anforderungen 			
3.2.4	Durchführung der Messungen (Quellen und Stoffe nach Anhang 1)			
	<ul style="list-style-type: none"> • Managementanweisungen zur Durchführung der Messungen vorhanden (Verantwortung) 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Terminverfolgungssystem vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Werden alle notwendigen Messeinrichtungen erfasst <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Genehmigung ▪ nach gesetzlichen Vorgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Emissionsbegrenzungen wird überprüft 			
	Funktionsprüfung			
	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig durchgeführt 			
	<ul style="list-style-type: none"> • mängelfrei 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbericht einer bekannt gegebenen Stelle 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbericht entspricht den Anforderungen 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen 			
	<ul style="list-style-type: none"> • 			
	Kalibrierung			
	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig durchgeführt 			
	<ul style="list-style-type: none"> • mängelfrei 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbericht einer bekannt gegebenen Stelle 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfbericht entspricht den Anforderungen 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen 			
	Wartung			
	<ul style="list-style-type: none"> • Managementanweisungen für die Wartung vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Terminverfolgungssystem vorhanden 			
	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig durchgeführt 			
	<ul style="list-style-type: none"> • mängelfrei 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Wartung dokumentiert 			
	<ul style="list-style-type: none"> • geeignetes Personal 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Messungen ordnungsgemäß 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionsbegrenzungen eingehalten 			

Abfallstromkontrolle Transporte

Ort der Kontrolle:	
Kontrolleur:	Datum/Uhrzeit:

<input type="checkbox"/> Nationale Verbringung	
Nachweis-Nr.: _____	Begleitschein-Nr.: _____
Übernahmeschein-Nr.: _____	Lieferschein/Wiegeschein: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Quittungsbeleg: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Befreiung: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, welcher Art:	

<input type="checkbox"/> Grenzüberschreitende Verbringung	
Notifizierungs-Nr.: _____	Begleitschein lfd. Nr.: ____/____
Notifizierender: _____	
DE-Genehmigungsbehörde: _____	
Versandort: _____	Bestimmungsort: _____
Begleitschein gem. Art. 18 VVA (Dokument nach Anhang VII): <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Beteiligte Unternehmen	Absender / Abfallerzeuger	Empfänger
Name: Anschrift: (Tel.):		
	Transporteur / Halter	Fahrer
Name: Anschrift: (Tel.):	Beförderer-Nr.:	Geburtsdatum/-ort:
Befördererzulassung	<input type="checkbox"/> Transporterlaubnis <input type="checkbox"/> EfB-Zertifikat <input type="checkbox"/> Transportanzeige <input type="checkbox"/> wirtschaftliches Unternehmen <input type="checkbox"/> keine	

Angaben zum Fahrzeug und zur Ladung			
Amtl. Kennzeichen:	Zugmaschine:	Anhänger:	
Art des Transports	<input type="checkbox"/> Absetzkipper <input type="checkbox"/> Tankwagen <input type="checkbox"/> Saug-/Druckwagen	<input type="checkbox"/> Muldenkipper <input type="checkbox"/> Container <input type="checkbox"/> Autotransporter	<input type="checkbox"/> Abrollcontainer <input type="checkbox"/> Pritsche <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Verpackung:	<input type="checkbox"/> Fässer <input type="checkbox"/> Druckbehälter	<input type="checkbox"/> Schüttgut <input type="checkbox"/> Kanister	<input type="checkbox"/> Säcke/BigBags <input type="checkbox"/> Sonstiges:
A-Schild:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Beschreibung des Abfalls	<input type="checkbox"/> nicht als Abfall deklariert <input type="checkbox"/> nicht gelistet
Deklaration:	Basel-Code: _____ OECD-Code: _____ EWC: _____
Abfallbezeichnung:	_____
Menge (t) :	_____
Physikalischer Zustand:	<input type="checkbox"/> flüssig <input type="checkbox"/> Schlamm <input type="checkbox"/> Pulver/Staub <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> Sonstiges
Entsorgungsverfahren:	<input type="checkbox"/> Verwertung R _____ <input type="checkbox"/> Beseitigung D _____ <input type="checkbox"/> Keine Angaben
Zusammensetzung:	_____ _____ _____

Beweismittel:	<input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Kopien <input type="checkbox"/> Proben <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Beanstandungen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Festgestellte Verstöße:	_____ _____ _____
Maßnahmen:	_____ _____ _____ Benachrichtigung an: _____

Zeugen: _____

Unterschrift (Kontrolleur): _____ (_____) Datum: _____

(Zimmer: K

Tel.: 0221 - 147 -

E-Mail:

@brk.nrw.de

6.6 Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen

L 334/32

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

17.12.2010

(4) Ist der Betreiber nicht verpflichtet, einen Bericht über den Ausgangszustand gemäß Absatz 2 zu erstellen, so trifft er bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Auflagen für das Gelände der Anlage die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine ernsthafte Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt als Folge einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch die genehmigten Tätigkeiten mehr darstellt.

Artikel 23

Umweltinspektionen

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Umweltinspektionen von Anlagen ein, das die Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die Umwelt umfasst.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Betreiber den zuständigen Behörden jede notwendige Unterstützung dabei gewähren, etwaige Vor-Ort-Besichtigungen und Probenahmen durchzuführen und die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Informationen zu sammeln.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Anlagen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sind, und sorgen dafür, dass dieser Plan regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.

(3) Jeder Umweltinspektionsplan umfasst Folgendes:

- a) eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme;
- b) den räumlichen Geltungsbereich des Inspektionsplans;
- c) ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen;
- d) Verfahren für die Aufstellung von Programmen für routinemäßige Umweltinspektionen gemäß Absatz 4;
- e) Verfahren für nicht routinemäßige Umweltinspektionen gemäß Absatz 5;
- f) gegebenenfalls Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Inspektionsbehörden.

(4) Auf der Grundlage der Inspektionspläne erstellt die zuständige Behörde regelmäßig Programme für routinemäßige Umweltinspektionen, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die verschiedenen Arten von Anlagen angegeben ist.

Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

Wurde bei einer Inspektion festgestellt, dass eine Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigungsaufgaben verstößt, so erfolgt innerhalb der nächsten sechs Monaten nach dieser Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung.

Die systematische Beurteilung der Umweltrisiken stützt sich mindestens auf folgende Kriterien:

- a) potenzielle und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos;
- b) bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben;
- c) Teilnahme des Betreibers am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ⁽¹⁾.

Die Kommission kann Leitlinien zu den Kriterien für die Beurteilung der Umweltrisiken annehmen.

(5) Nicht routinemäßige Umweltinspektionen werden durchgeführt, um bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich und gegebenenfalls vor der Ausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung Untersuchungen vorzunehmen.

(6) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die zuständige Behörde einen Bericht mit den relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch die betreffende Anlage und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

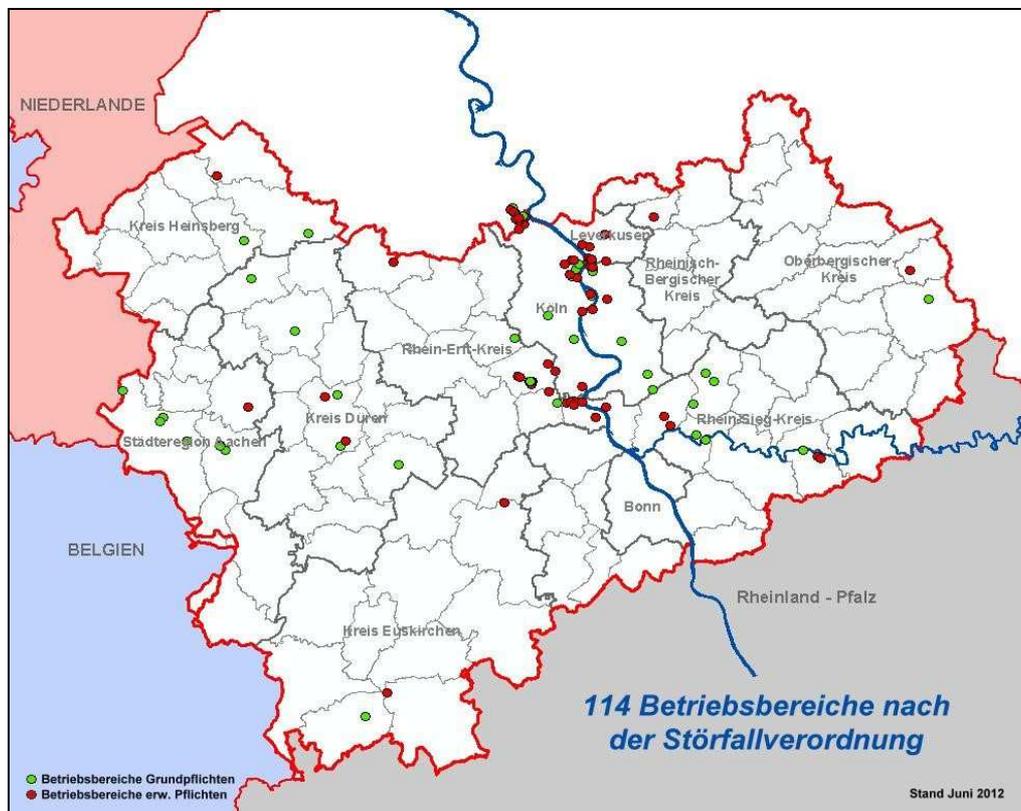
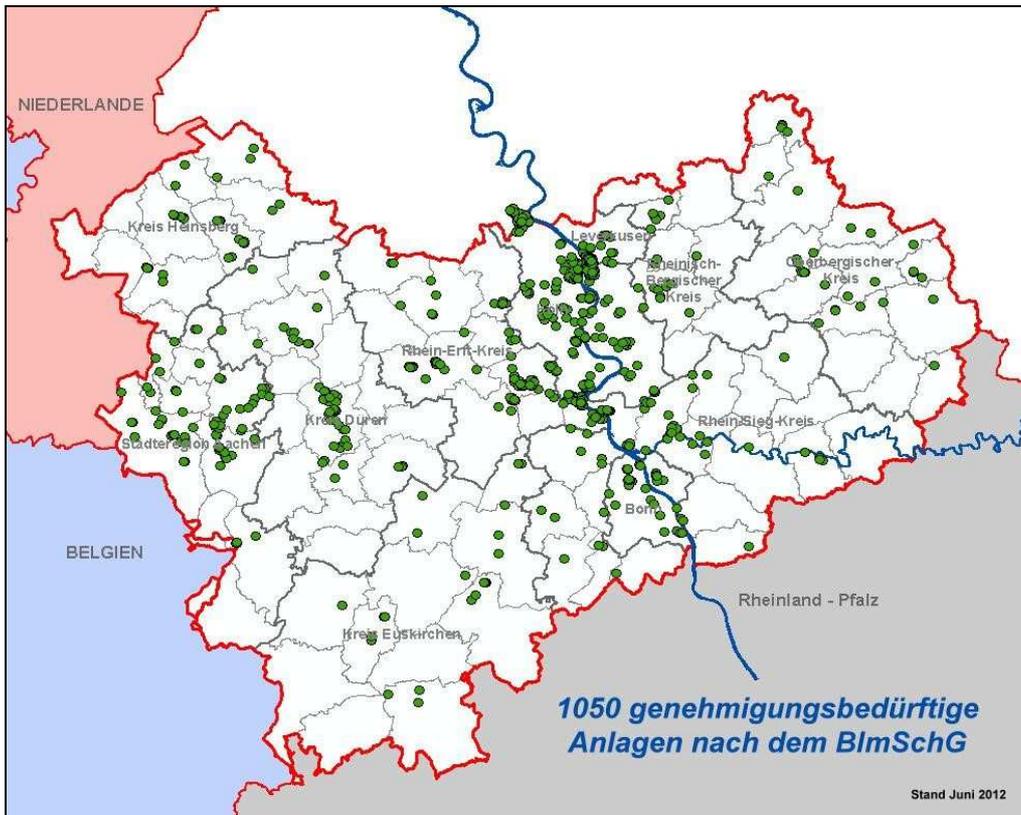
Der Bericht wird dem betreffenden Betreiber binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung übermittelt. Die zuständige Behörde macht den Bericht gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ⁽²⁾ der Öffentlichkeit binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich.

Die zuständige Behörde stellt unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 sicher, dass der Betreiber alle in dem Bericht aufgeführten erforderlichen Maßnahmen binnen angemessener Fristen ergreift.

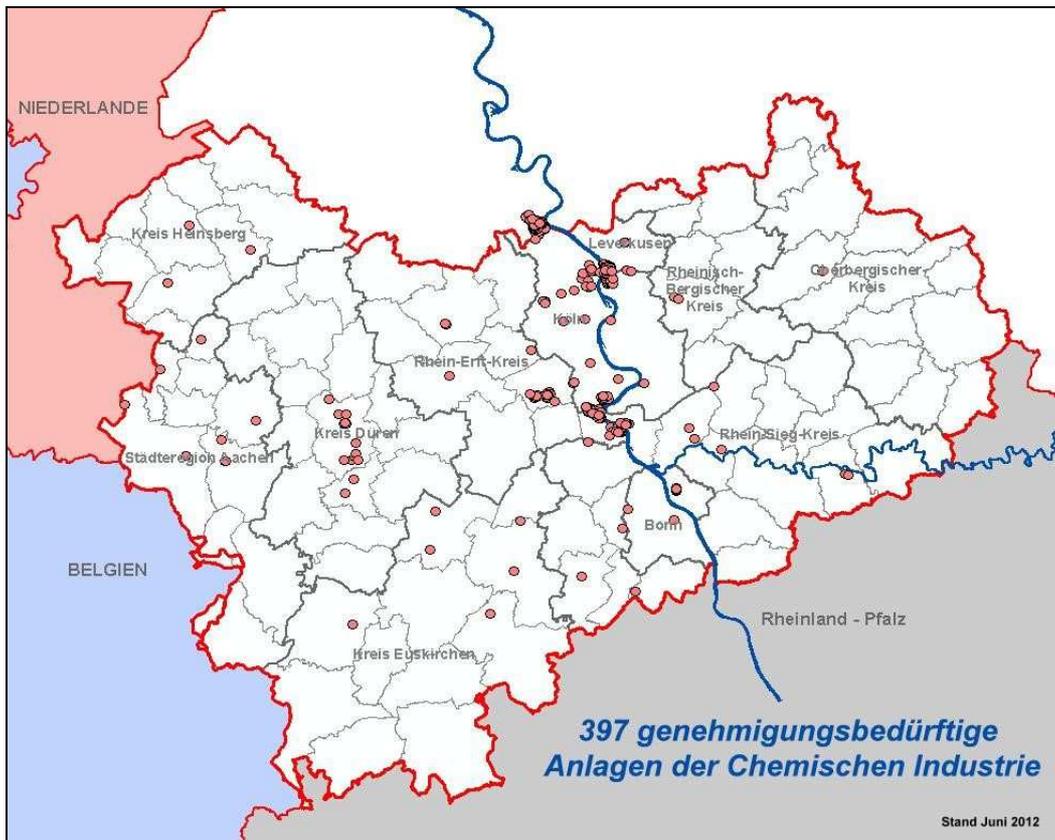
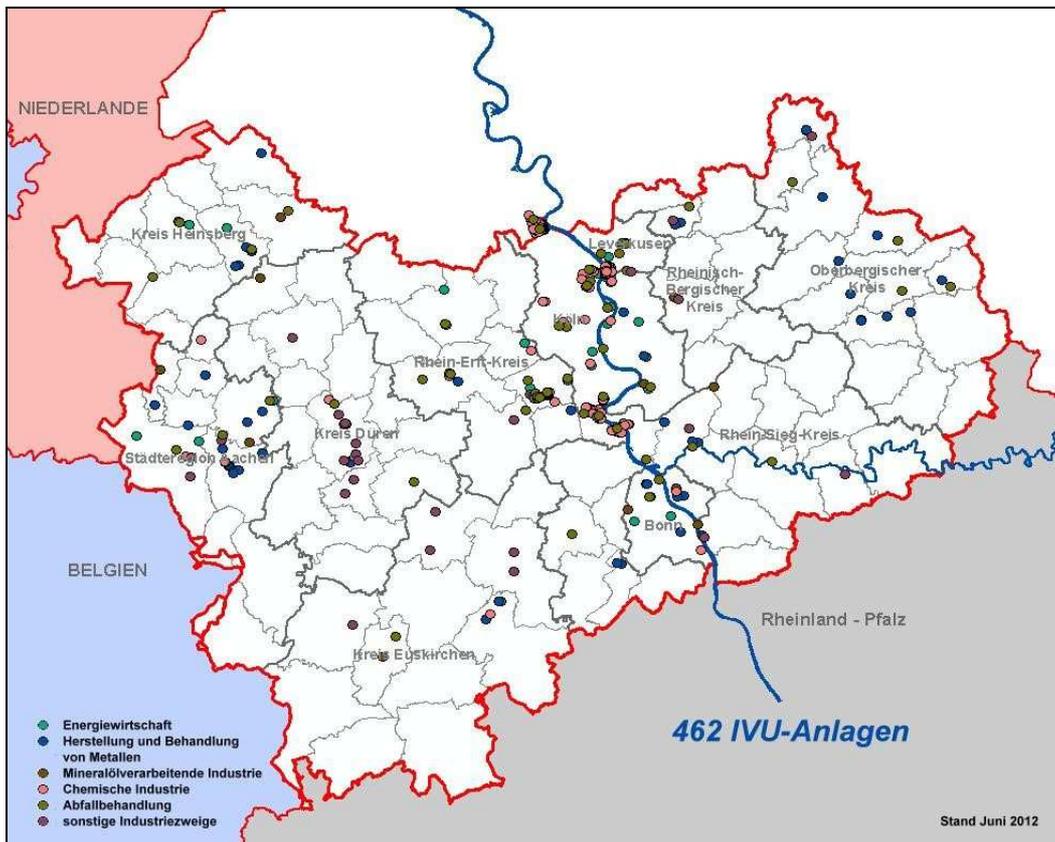
⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

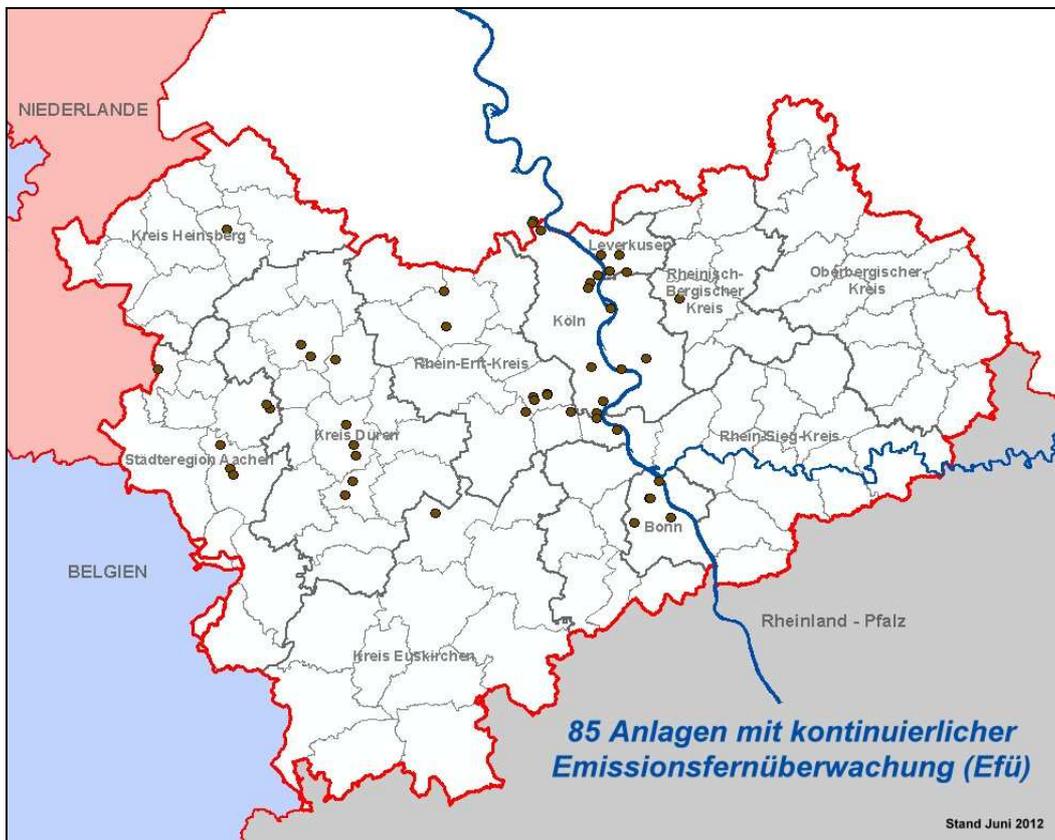
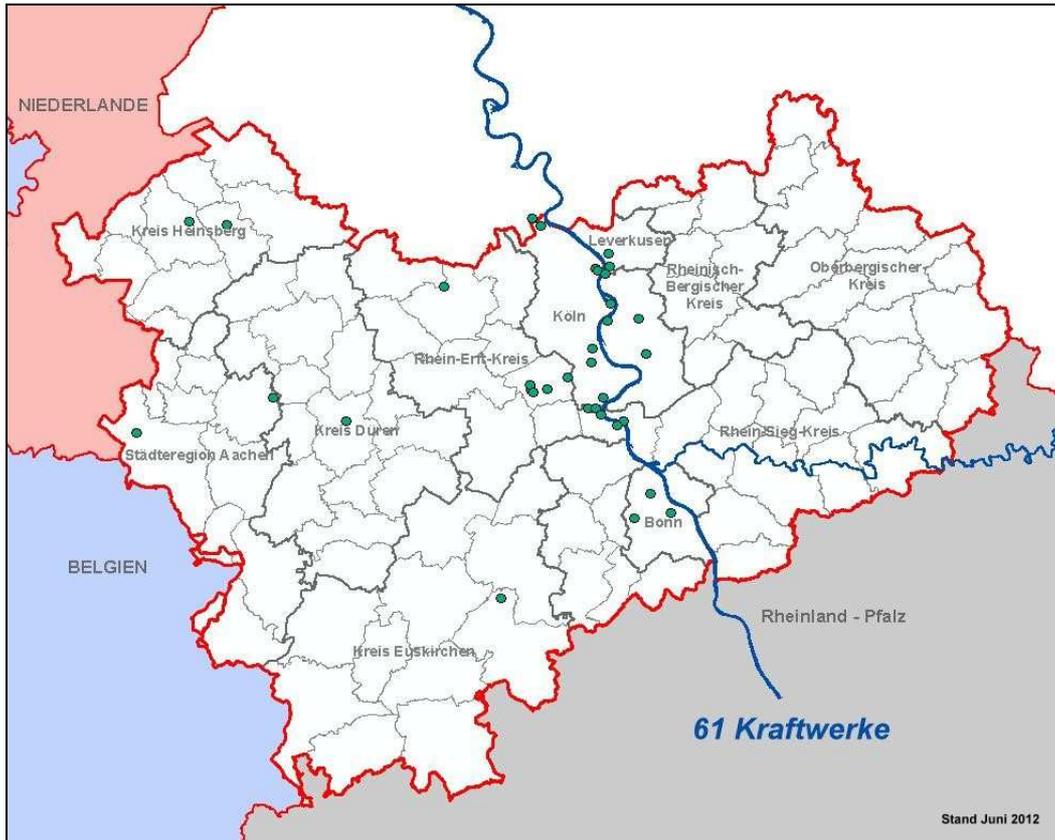
⁽²⁾ ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.

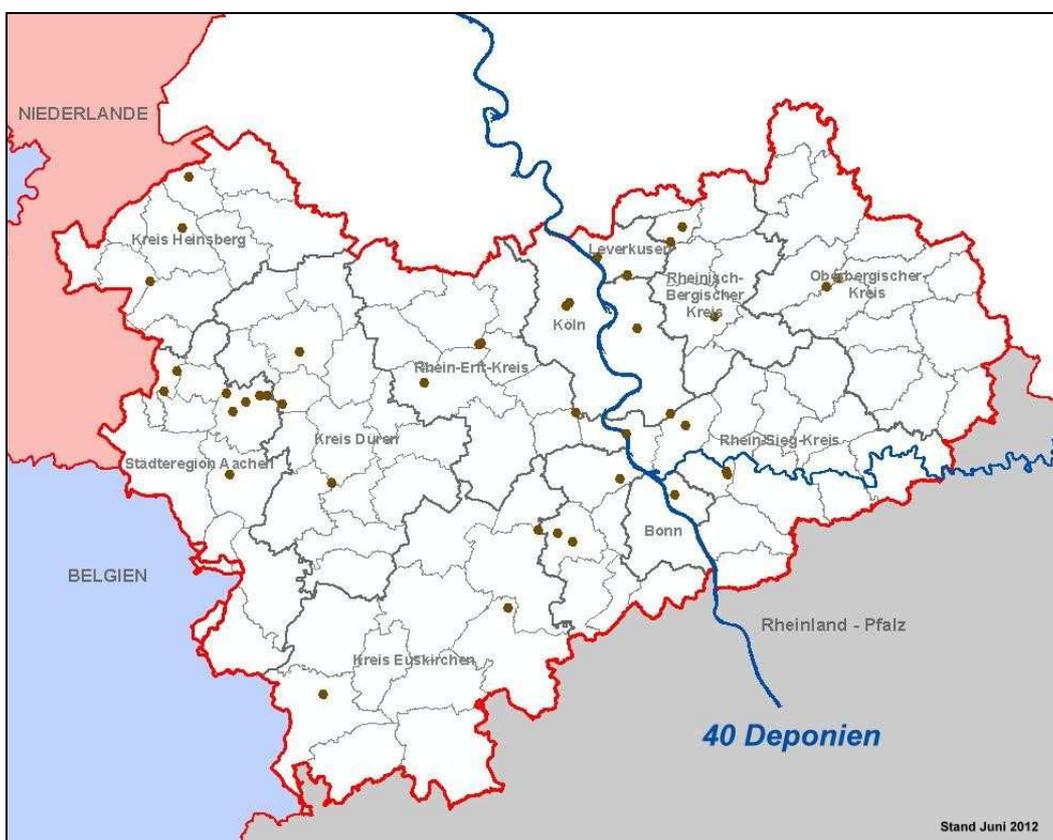
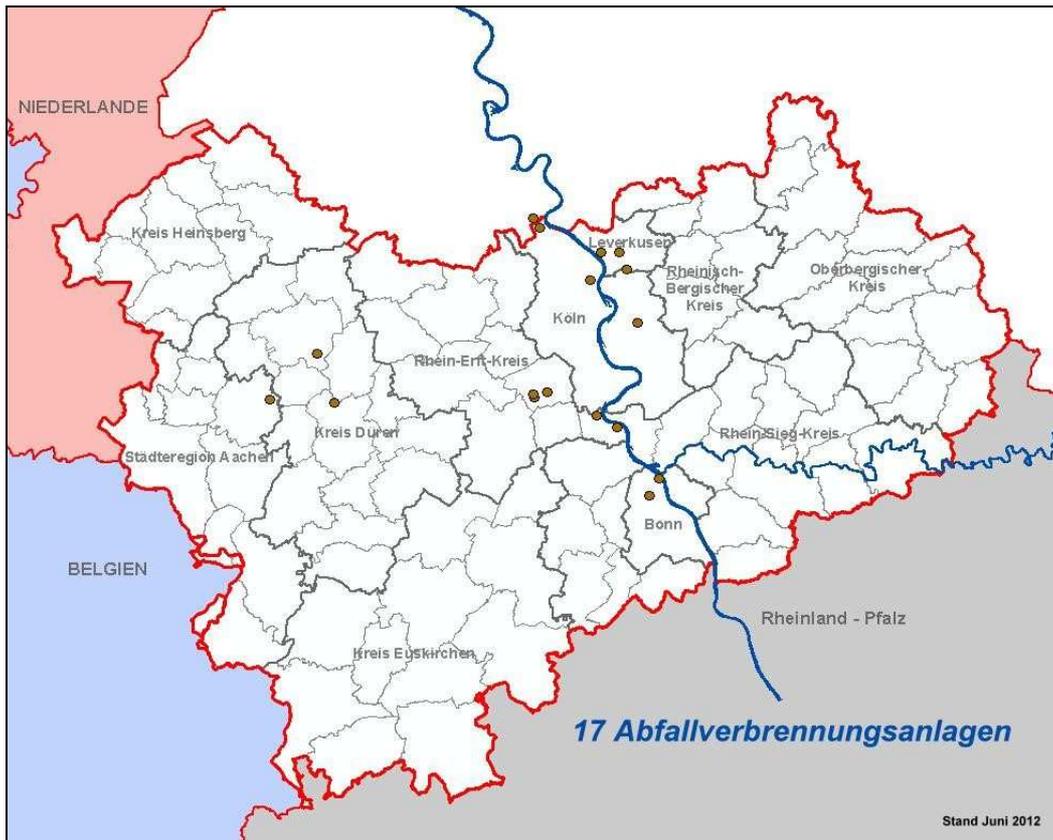
7. Anlage Karten zur räumlichen Verteilung der Überwachungsobjekte im Regierungsbezirk Köln²

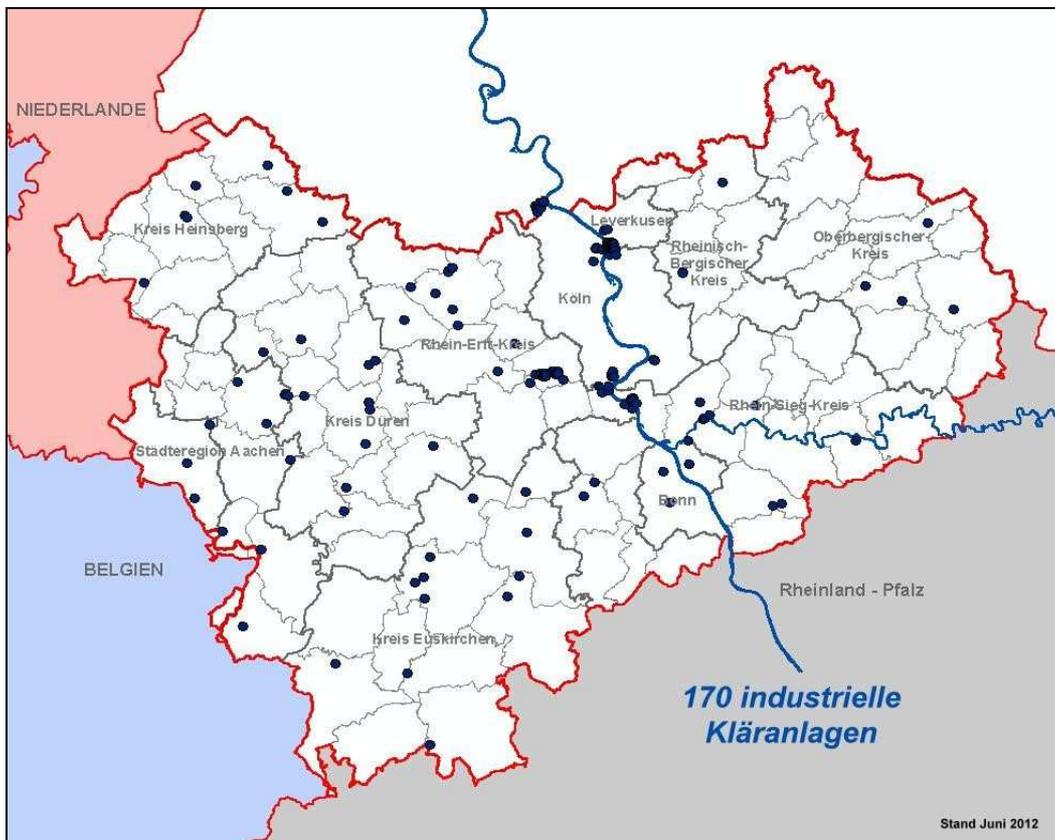
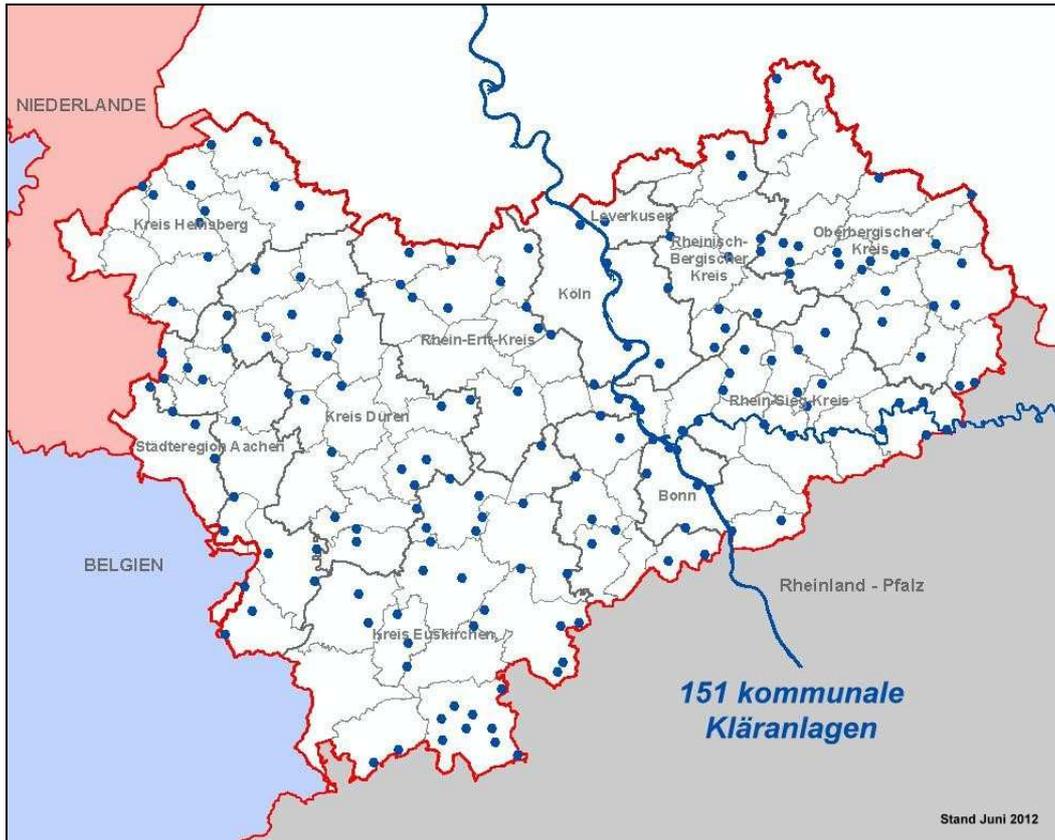


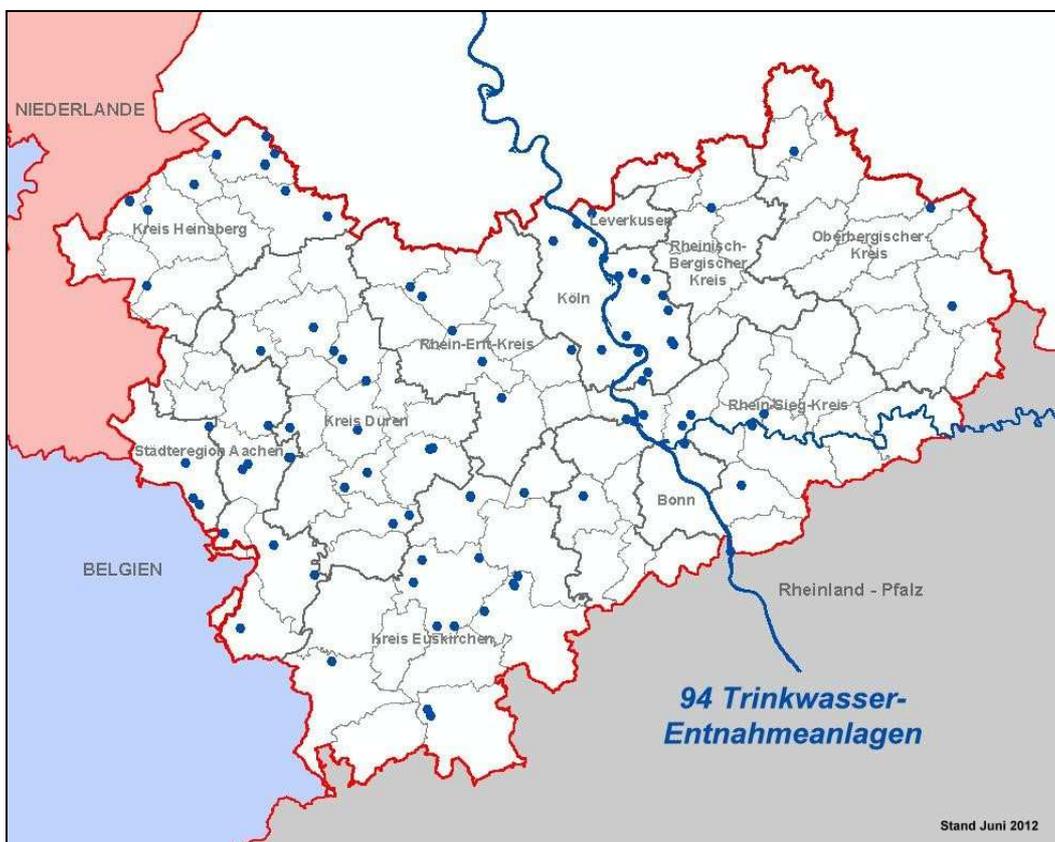
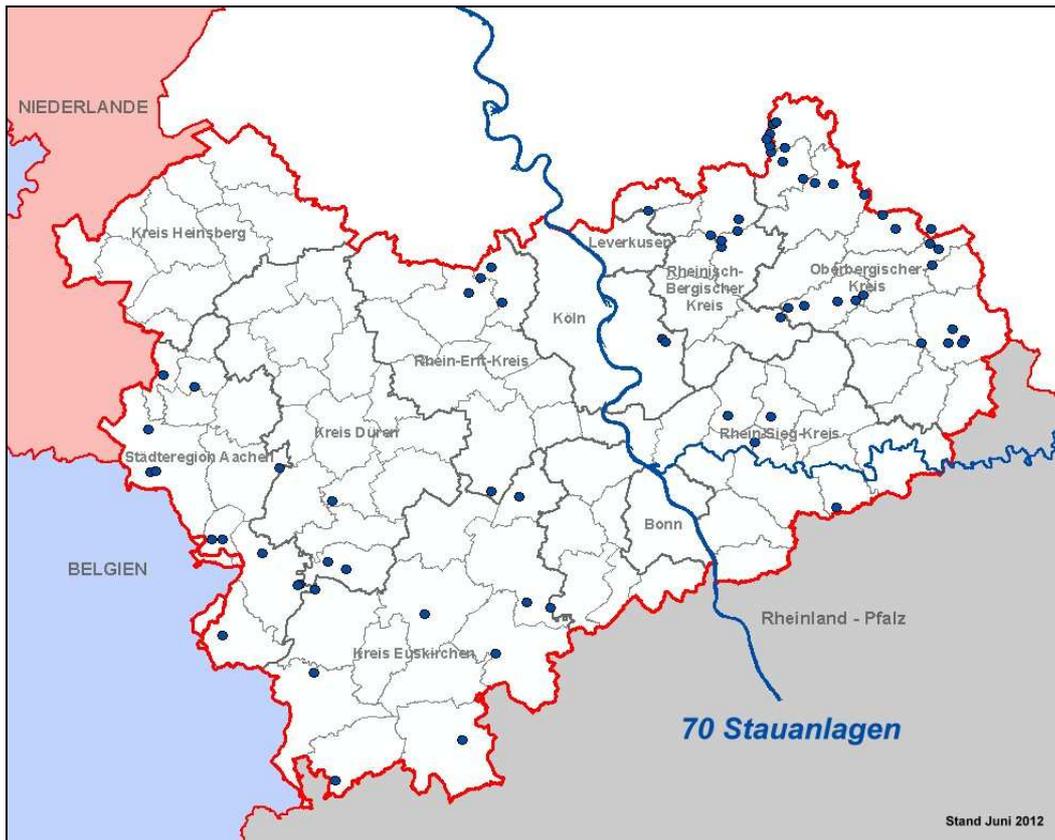
² Die Überwachungsobjekte werden aufgrund ihrer räumlichen Nähe und des Maßstabes der Karten nicht alle dargestellt.

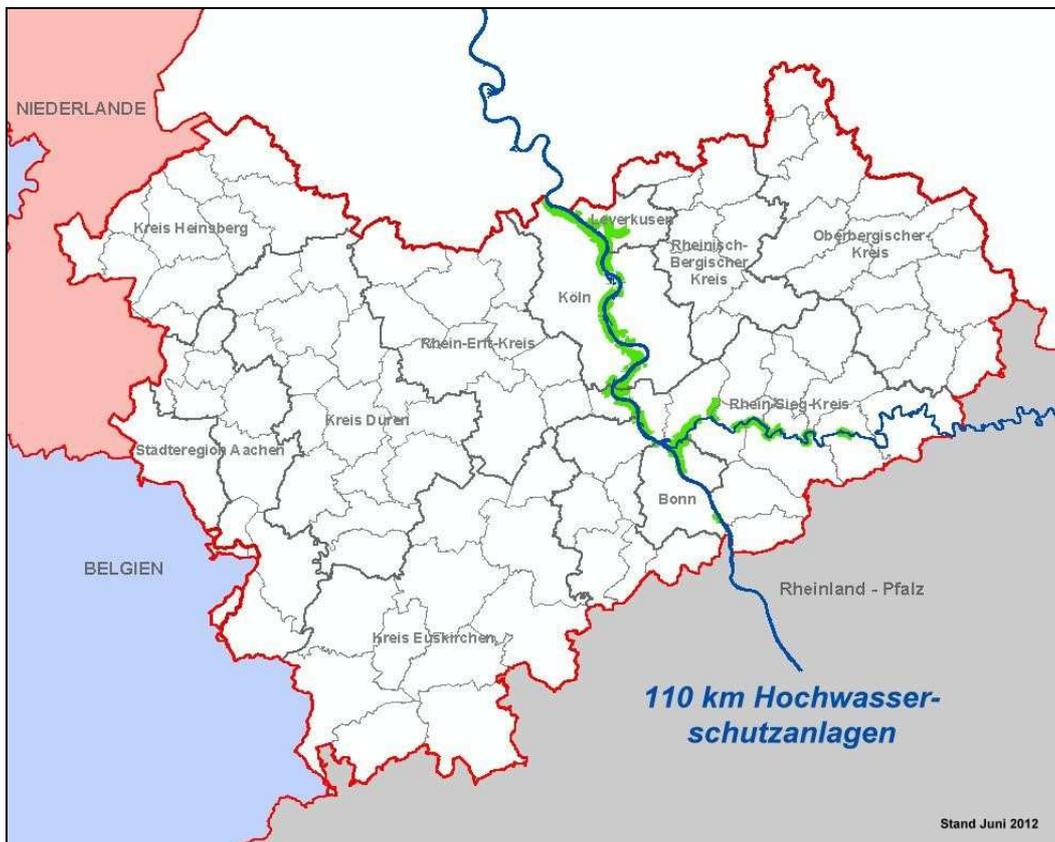
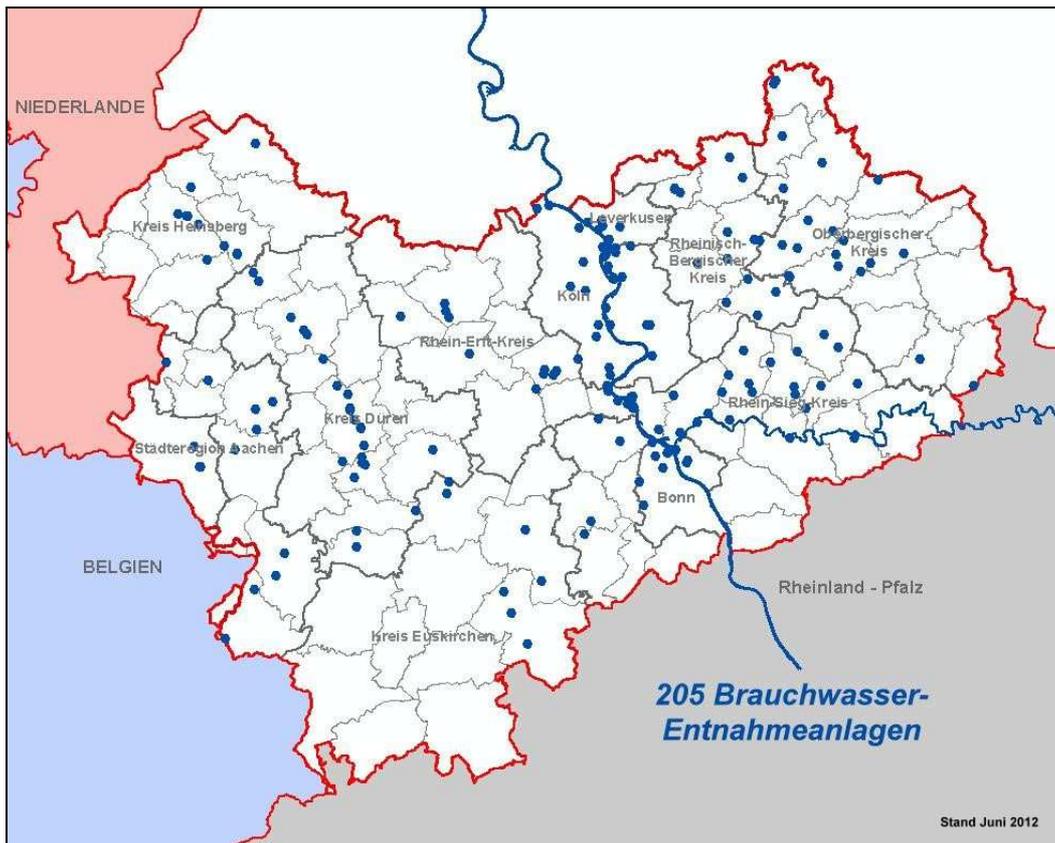












Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon 0221/147-0
Fax 0221/147-3185
eMail poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

